Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9225**
17. Wahlperiode 30. 03. 2012

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. März 2012 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordnete **Marieluise Beck (Bremen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie gedenkt die Bundesregierung mit der neu gewählten russischen Staatsduma umzugehen, die als Ergebnis von unfairen und manipulierten Wahlen zustande gekommen ist, wie der Europarat und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in ihren Bewertungen feststellen (siehe z. B. www.osce.org/odihr/86959)?

Antwort des Staatsministers Michael Link vom 23. März 2012

Die Bundesregierung hat öffentlich und in Gesprächen mit russischen Politikern wiederholt ihre Sorge über den Verlauf der Dumawahlen zum Ausdruck gebracht. Die Dumawahlen haben gezeigt, dass Russland bei der vollständigen Erfüllung aller OSZE-Standards noch eine Wegstrecke zu gehen hat. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft daran erinnern, dass sich Russland international verpflichtet hat, diese Standards einzuhalten.

2. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage erneut, wie viele Personen in den Jahren 2010 und 2011 in Afghanistan bei Einsätzen, an denen Soldaten der Bundeswehr beteiligt waren, festgenommen oder getötet wurden, nachdem das Auswärtige Amt namens der Bundesregierung meine Mündliche Frage 91, Plenarprotokoll 17/164, S. 19514D unzureichend beantwortete, und welche Kenntnisse die Bundesregierung über das weitere Schicksal der bei solchen Einsätzen mit deutscher Beteiligung gefangengenommenen Personen hat, insbesondere hinsichtlich deren Behandlung mit Folter sowie deren Kontaktmöglichkeiten zum Roten Kreuz oder gar hinsichtlich deren Freilassung, etwa weil die Personen zu Unrecht oder aufgrund falscher Angaben zur Festnahme gelistet waren?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. März 2012

Deutsche Soldatinnen und Soldaten haben in den Jahren 2010 und 2011 keine Personen in Gewahrsam genommen. Im Rahmen gemeinsamer Operationen des deutschen Kontingents der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) mit afghanischen Sicherheitskräften erfolgen Ingewahrsamnahmen grundsätzlich durch diese und in deren eigener nationaler Verantwortung sowie nach afghanischem Recht. Der Werdegang der von afghanischen Sicherheitskräften in eigener Verantwortung in Gewahrsam genommenen

Personen wurde vom deutschen ISAF-Kontingent bis September 2011 nicht systematisch weiterverfolgt.

Nach dem Bekanntwerden teilweise menschenunwürdiger Behandlung von Gewahrsamspersonen in einzelnen afghanischen Hafteinrichtungen hat der ISAF-Kommandeur, General John Allen, im September 2011 angewiesen, dass künftig auch der Verbleib von Personen, die im Rahmen „gepartnerter“ Operationen durch die afghanischen Sicherheitskräfte in Gewahrsam genommen wurden und die in afghanischen Hafteinrichtungen einsitzen, im Sinne eines regelmäßigen Monitorings bis zum Strafvollzug zu beobachten ist.

Nach den dabei gewonnenen Erkenntnissen befinden sich zwei Personen, die im Rahmen gemeinsamer Operationen unter der Beteiligung deutscher Soldaten im Dezember 2011 durch afghanische Kräfte in Gewahrsam genommen wurden, zurzeit weiterhin in afghanischen Gefängnissen im Bereich des Regionalkommandos Nord. Die beiden Personen wurden zuletzt am 29. Januar bzw. am 1. Februar 2012 durch ISAF-Kräfte aufgesucht. Es wurden keine Anzeichen von Folter und/oder Misshandlung festgestellt.

In den Jahren 2010 und 2011 sind bei Einsätzen, an denen deutsche Soldaten beteiligt waren, 16 deutsche Soldaten gefallen. Darüber hinaus liegen keine verlässlichen Gesamtzahlen von getöteten regierungsfeindlichen Kräften, Angehörigen anderer ISAF-Nationen, Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte und Zivilpersonen vor. Es entspricht der Taktik und dem Verhaltenskodex der regierungsfeindlichen Kräfte, verwundete und getötete Kämpfer nicht zurückzulassen. Nach islamischer Tradition erfolgt die Bestattung von Toten unmittelbar nach deren Ableben, so dass die Feststellung der Todesursache zur gesicherten Bewertung, ob der Tod durch Kampfhandlungen verursacht wurde, oft unmöglich ist. Auch die Angaben insbesondere zu getöteten Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte, aber auch von Angehörigen anderer ISAF-Nationen, unterliegen einem erheblichen Unsicherheitsfaktor, da in der Regel der deutschen Seite nicht bekannt wird, ob Verwundete später an den Folgen der Verwundung versterben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

3. Abgeordneter **Martin Burkert** (SPD)

Wie begründet es die Bundesregierung, dass Bayern, im Gegensatz zu Hamburg und Baden-Württemberg, voraussichtlich nur zwei und nicht 25 bzw. 16 der neuen Löschgruppenfahrzeuge für den Katastrophenschutz (LF-KatS) erhält, die im Rahmen der Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland bis zum Jahresende 2012 durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe beantragt und an die Bundesländer ausgeliefert werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 30. März 2012

Im Jahr 2007 haben sich Bund und Länder nach intensiven Verhandlungen auf eine Neukonzeption der ergänzenden Ausstattung für den Katastrophenschutz geeinigt, die der Bund den Ländern zur Verfügung stellt. Aufgrund einer geänderten Gefährdungs- und Bedrohungseinschätzung (Stichwort asymmetrische Gefahren) erfolgte eine Neuausrichtung der Schutzziele weg von einer flächendeckenden Ergänzung der Grundausstattung hin zur Ergänzung der Ausstattung für Sonderlagen (chemical, biological, radiological, nuclear) und einen Massenanfall von Verletzten.

Gemeinsam mit den Ländern wurde festgelegt, inwieweit und welche vorhandene Ausstattung auf Positionen des neuen Ausstattungskonzeptes angerechnet bzw. in den neuen Fahrzeugbestand übernommen wird (konzeptkonforme Ausstattung). Rund 1 500 Fahrzeuge sind vom Bund neu zu beschaffen.

Bei der Verteilung neuer Fahrzeuge strebt der Bund eine in allen Ländern möglichst gleiche Bedarfsdeckung an.

In Hamburg befanden sich bei der Umstellung auf die Neukonzeption zum 31. Dezember 2009 keine Löschgruppenfahrzeuge (LF 16-TS) im Bestand, die ggf. auf die 25 neuen Löschgruppenfahrzeuge für den Katastrophenschutz anzurechnen gewesen wären. Da Hamburg auch im Gesamtvergleich über alle verschiedenen Fahrzeugtypen der ergänzenden Bundesausstattung von allen Ländern die geringste Ausstattungsquote aufwies, ging die erste Serie der neuen LF-KatS an Hamburg.

Auch die weitere Verteilung der LF-KatS erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Soll-Ist-Situation der ergänzenden Ausstattung im Land und im Vergleich zu anderen Bundesländern. So hatte Bremen von seinen elf LF-KatS ebenfalls keine anzurechnenden LF 16-TS im Bestand; in Baden-Württemberg standen bei einem Fahrzeug-Soll von 137 LF-KatS lediglich 13 anzurechnende LF 16-TS zur Verfügung. In Bayern sind dagegen noch 100 LF 16-TS vorhanden, die auf die 121 LF-KatS anzurechnen sind.

4. Abgeordneter **Martin Burkert** (SPD)

Nach welchen Kriterien wird entschieden, wie viele der in Frage 3 genannten Fahrzeuge einem Bundesland zugeteilt werden, und welche Kriterien müsste der Freistaat Bayern dabei erfüllen, um in Zukunft eine höhere Anzahl von neuen Löschgruppenfahrzeugen zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 30. März 2012

Das Verteilungskriterium ist, wie in der Antwort zu Frage 3 dargestellt, der prozentuale Ausstattungsgrad der jeweiligen Fahrzeuge. Sofern in Bayern noch anrechenbare LF 16-TS nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können und daher ausgesondert werden, wird dies bei der Zuweisung neuer Fahrzeuge berücksichtigt.

5. Abgeordnete **Viola von Cramon-Taubadel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet es die Bundesregierung, dass der seit September 2011 vorliegende Zwischenbericht zum Forschungsprojekt des Bundesinstituts für Sportwissenschaft „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Sicht im Kontext ethischer Legitimation“ noch nicht vollständig veröffentlicht wurde, und ist der Bundesregierung bekannt, wann eine vollständige Veröffentlichung des Zwischenberichts erfolgen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 29. März 2012

Nach der Auskunft des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Die in der alleinigen Verantwortung der Forschungsnehmer liegende Veröffentlichung der Zwischenergebnisse zum Projekt „Doping in Deutschland von 1950 bis heute aus historisch-soziologischer Sicht im Kontext ethischer Legitimation“ war unter der Voraussetzung der Veröffentlichungsfähigkeit (insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht) bis Ende 2011 in Aussicht genommen worden.

Die Zuwendungsempfängerin, die Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin), hat die zweiten Zwischenberichte am 15. Dezember 2011 beim BISp eingereicht. Das BISp hatte bereits im November 2011 der Veröffentlichung dieser Zwischenberichte unter der Voraussetzung der Einhaltung bundesdatenschutzrechtlicher Vorschriften zugestimmt und seit dem 22. Dezember 2011 unter Hinweis auf erläuternde Ausführungen zu § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes mehrfach um die Begründung von Namensnennungen gebeten, zuletzt im Februar 2012. Eine Antwort der HU Berlin steht noch aus.

Die Zuwendungsempfängerin, die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU Münster), hat alle Berichte vorgelegt. Ein Wissenschaftler der WWU Münster nimmt derzeit unter Berücksichtigung der Anregungen des Projektbeirates auf eigene Veranlassung eine Neustrukturierung seines Berichtes vor. Hiervon unabhängig sind bereits wissenschaftliche Beiträge unter der Beachtung der Regularien bei verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften eingereicht worden, deren Veröffentlichung noch aussteht.

Darüber hinaus hat das BISp als institutioneller Herausgeber der Zeitschrift „Sportwissenschaft“ eine Veröffentlichung der Zwischenergebnisse in einem speziellen Themenheft „Doping“ befürwortet. Dieses Themenheft wird derzeit vorbereitet.

6. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Welche näheren Hinweise (z. B. Anlass, Inhalte, Teilnehmer, Ziel) kann die Bundesregierung über die Zusammenkunft zum Thema „Anarchisten“ bzw. „Anarchismus“ machen, zu der die EU-Polizeiagentur Europol für den 25. April 2012 einlädt, und wie wird die Bun-

desregierung dafür Sorge tragen, dass dort nicht die beiden auch in Deutschland sehr aktiven grenzüberschreitenden politischen Protestbewegungen Anti-Atom-Widerstand und No-Border-Netzwerk kriminalisiert und unter dem Vorwurf des angeblichen Extremismus oder sogar Terrorismus in den Fokus von Europol gebracht werden, wie es die Agentur bereits in der Ratsarbeitsgruppe Terrorismus am 12. März 2012 andeutete?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 26. März 2012

Der Bundesregierung ist eine Einladung Europols zu einem Treffen am 24./25. April 2012 an die 20 Mitgliedstaaten der Analysearbeitsdatei (Analysis Work File, AWF) Dolphin bekannt, nicht jedoch die konkret teilnehmenden Staaten. Über das Treffen informierte Europol auch in der Sitzung der EU-Ratsarbeitsgruppe Terrorismus am 12. März 2012.

Gegenstand der regelmäßigen Treffen zur AWF Dolphin, an denen von deutscher Seite das Bundeskriminalamt teilnimmt, sind die Aktivitäten und Analysen im Rahmen der AWF Dolphin, die sich mit der Auswertung polizeilicher Informationen über Aktivitäten von nichtislamistischen extremistischen bzw. terroristischen Gruppierungen befasst. Bei dem Treffen am 24./25. April 2012 soll es im Hinblick auf das Phänomen Anarchismus um Aktivitäten im Bereich Linksextremismus/-terrorismus gehen, wozu konkret ein Informations- und Erfahrungsaustausch zu Angriffen auf Zugtransporte sowie zu den Aktivitäten der italienischen Terrorgruppe FAI und des No-Border-Netzwerks vorgesehen ist. Diese Beratungen erfolgen im Rahmen des Mandatsbereichs von Europol und unter der Beachtung der Grenzen der Errichtungsanordnung für die AWF Dolphin. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen Anlass, die Befürchtung einer Kriminalisierung der in der Frage genannten Gruppen zu teilen.

7. Abgeordnete **Daniela Kolbe (Leipzig)** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über eine gesteigerte Bedrohungslage durch die militärische Nutzung des Flughafens Leipzig/Halle vor, und wenn ja, worauf begründen sich diese?

8. Abgeordnete **Daniela Kolbe (Leipzig)** (SPD)

Seit wann liegen der Bundesregierung diese Erkenntnisse vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 28. März 2012

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine gesteigerte Bedrohungslage durch die militärische Nutzung des Flughafens Leipzig/Halle vor.

9. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Zu welchen Ergebnissen kam die Expertengruppe Good Governance bei ihrer ersten ausführlichen inhaltlichen Beratung zum Thema „Bekämpfung von Spielabsprachen“ am 13. März 2012, und welches weitere Vorgehen wurde vereinbart?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner vom 28. März 2012

Wesentlicher Gegenstand der Expertengruppensitzung am 13. März 2012 war die Anhörung von Vertretern verschiedener Institutionen, die über die jeweiligen Aktivitäten bzw. Erkenntnisse berichteten. Bei den Institutionen handelte es sich um

- die UEFA (Union of European Football Associations);
- das Beratungsunternehmen KEA European Affairs (dieses Unternehmen erstellt zurzeit im Auftrag der Europäischen Kommission eine Studie zu den strafrechtlichen Regelungen zum Sportbetrug in den 27 Mitgliedstaaten der EU);
- das IOC (International Olympic Committee) sowie
- den Europarat.

Nach den Präsentationen nahmen die Mitglieder der Expertengruppe die Gelegenheit wahr, Fragen an den Vortragenden zu richten. Weitere Institutionen, die aufgrund ihres Beobachterstatus ebenfalls bei der Sitzung zugegen waren (z. B. Europol, Interpol, EOC, International Rugby Board, Europäischer Lotterieverband), erhielten ebenfalls die Möglichkeit, ihre Anregungen und Erwartungen einzubringen.

Im Anschluss an die Anhörung wurde vereinbart, dass die Mitglieder der Expertengruppe dem Vorsitz auf schriftlichem Wege Stellungnahmen sowie Vorschläge zum weiteren Vorgehen übermitteln. Auf deren Grundlage soll in der kommenden Sitzung (5./6. Juni 2012) über den Inhalt eines abschließenden Dokumentes beraten werden.

10. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Gefährdungslagen durch Terrorismus am Flughafen Leipzig/Halle, die durch dessen militärische Nutzung gegeben sind (siehe www.l-iz.de/Politik/Region/2012/03/Terror-Gefahr-am-Flughafen-Leipzig-Halle-Bestaetigt-LKA-40823.html), abzuwenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 30. März 2012

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach der Flughafen Leipzig/Halle durch eine etwaige militärische Nutzung einer Gefährdungslage unterliegt, die besondere Maßnahmen erforderte.

11. Abgeordnete **Aydan Özoğuz** (SPD)

Welche der 30 Handlungsempfehlungen der vom Bundesministerium des Innern in Auftrag gegebenen Studie „Lebenswelten junger Muslime in Deutschland“ (vgl. S. 644 bis 666, Empfehlungen jeweils hervorgehoben durch graphische Rahmen und blaue Schriftfarbe) möchte die Bundesregierung umsetzen, nachdem der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Christoph Bergner, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 7. März 2012 (vgl. Plenarprotokoll 17/164) ausgeführt hat, dass der Bundesminister des Innern Dr. Hans-Peter Friedrich in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 7. März 2012 nicht gesagt habe, dass keine Handlungsempfehlungen umgesetzt würden, und welche der Empfehlungen wird die Bundesregierung nicht umsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. März 2012

Zu einem erheblichen Teil entsprechen die in der Studie „Lebenswelten junger Muslime in Deutschland“ vorgeschlagenen praktischen Anregungen (S. 644 bis 666) den generellen politischen Zielsetzungen der Bundesregierung. Diese gilt es weiter engagiert umzusetzen.

Wie bereits in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 7. März 2012 dargestellt, sind weitergehende Maßnahmen gegenwärtig nicht beabsichtigt.

12. Abgeordnete **Yvonne Ploetz** (DIE LINKE.)

Gibt es bei den gegenwärtigen Aussteigerprojekten aus der rechtsextremen Szene in Deutschland besondere geschlechtsspezifische Zugänge, die die besonderen Probleme von Frauen beim Verlassen der rechtsextremen Szene berücksichtigen, und wenn nicht, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. März 2012

Das Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie die gegenwärtig von der Bundesregierung geförderten weiteren Aussteigerprogramme orientieren sich in ihrer Gestaltung und Durchführung stets an der individuellen Situation der ausstiegswilligen Person. Die Maßnahmen erfolgen im Kontext des persönlichen Hintergrunds und der jeweiligen Ausstiegsmotivation.

Die bisherige Arbeit der Projekte, insbesondere der im „XENOS – Sonderprogramm ‚Ausstieg zum Einstieg' " aktuell geförderten 15 Projekte, hat aber gezeigt, dass es ein großes Interesse seitens der Projekte gibt, wie ein gesicherter Ausstieg besonders bei Frauen (z. B. mit Kindern) gewährleistet werden kann. Im Rahmen der fachlichen Begleitung des Programms durch die Friedrich-Ebert-Stiftung fand das Thema Berücksichtigung (Workshop „Gender im Kontext von Rechtsextremismus und arbeitsmarktorientiertem Ausstieg" mit den Projektträgern im Mai 2011) und liegt in Form einer Expertise („Gender" und „Rechsextremismusprävention") vor.

13. Abgeordnete **Yvonne Ploetz** (DIE LINKE.)

Wie sieht die Vorstellung von der Rolle von Frauen in der Gesellschaft und in der eigenen politischen Organisation im parteiförmig organisierten rechtsextremen und rechtsradikalen Spektrum (unterschieden nach den wichtigsten Rechtsparteien in der Bundesrepublik Deutschland) aus, und wie sieht das entsprechende Bild in der freien rechtsradikalen Szene (wie freie Kameradschaften, autonome Nationalisten etc.) aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. März 2012

Das Bild der Frau im rechtsextremistischen Spektrum kann nach wie vor als traditionell und einseitig bezeichnet werden. Im Bereich der rechtsextremistischen Parteien stellt die Frau in ihrer Rolle allein als Mutter und Ehefrau einen zentralen Bestandteil der Vorstellungen über Familien- und Sozialpolitik dar. Zwar werden berufliche Aktivitäten nicht abgelehnt, aber stets wird die Verantwortung für Kinder und Familie betont.

Rechtsextremistische Frauenorganisationen – wie z. B. der Ring Nationaler Frauen (RNF) der NPD oder die neonazistische Gemeinschaft Deutscher Frauen (GDF) – zeigen, dass die Rolle einer akti-

ven Frau akzeptiert und anerkannt wird, wobei frauenspezifische (familienpolitische) Themen innerhalb dieser Vereinigungen im Vordergrund stehen. Somit gilt auch für den Bereich neonazistischer Gruppierungen, dass trotz einzelner Aktivistinnen und des von ihnen vermittelten modernen Bildes einer unabhängigen und selbstbewussten Frau ein vom Nationalismus geprägtes Frauenbild und Rollenverständnis überwiegt.

14. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von dem Sprengstoffdiebstahl (ca. 40 kg TNT) im Frühjahr 1990 aus einem Depot der Nationalen Volksarmee (NVA) in Großeutersdorf/Kahla, das von der Bundeswehr übernommen wurde, insbesondere zu den Tätern, deren Motiven und Verurteilung sowie zum späteren Verbleib des entwendeten Sprengstoffs, und kann die Bundesregierung nebst ihr nachgeordneten Behörden inzwischen ausschließen, dass der in der von Beate Zschäpe 1998 angemieteten Garage gefundene Sprengstoff sowie der bei den Anschlägen in Düsseldorf am 19. Dezember 1998 und in Köln am 27. Juli 2000 genutzte Sprengstoff aus einer verschwundenen Restmenge des 1990 aus dem NVA-Depot gestohlenen Sprengstoffs stammt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 23. März 2012

Wegen des in der Frage näher beschriebenen Sprengstoffdiebstahls wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 24. Januar 2012 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Memet Kilic verwiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8509, Antwort zu Frage 53, S. 32 f.).

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, ob der 1998 in einer angemieteten Garage gefundene Sprengstoff oder ob der bei den Anschlägen in Düsseldorf am 19. Dezember 1998 und in Köln am 27. Juli 2000 genutzte Sprengstoff aus einer Restmenge des 1990 aus einem Depot der Nationalen Volksarmee verschwundenen Sprengstoffes stammte. Im Übrigen umfassen die aktuellen Ermittlungsverfahren, die das Bundeskriminalamt im Auftrag des Generalbundesanwalts gegen Mitglieder und Unterstützer der rechtsterroristischen Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ führt, keinen der in der Frage genannten Vorfälle umfassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

15. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung, nachdem sich der Koalitionsausschuss am 4. März 2012 (siehe „Stetiges Wachstum, solide Finanzen, starker Zusammenhalt – Ergebnisse des Koalitionsausschusses am 4. März 2012“) zum gemeinsamen Sorgerecht nicht verheirateter Eltern über eine Neuregelung verständigt hat (S. 13), einen Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einbringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 30. März 2012

Bereits kurz nach der Einigung im Koalitionsausschuss hat die Bundesministerin der Justiz einen Gesetzentwurf in die Ressortabstimmung gegeben, der nun in die Länder- und Verbändebeteiligung gehen wird. Das Gesetzgebungsverfahren soll zügig betrieben werden.

16. Abgeordnete **Yvonne Ploetz** (DIE LINKE.)

Wie und in welchem Umfang waren Frauen in das Netzwerk, das die sogenannte Zwickauer Zelle der NSU inhaltlich und organisatorisch unterstützt hat (etwa durch das Anmieten von Wohnungen, das Besorgen von Waffen, das Ausspähen von Opfern etc.), involviert, und wie haben diese Frauen in diesem Kontext nach Kenntnis der Bundesregierung die NSU konkret unterstützt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 27. März 2012

Derzeit ermittelt der Generalbundesanwalt gegen Mitglieder und Unterstützer der terroristischen Vereinigung NSU, unter anderem gegen die weiblichen Beschuldigten Beate Zschäpe, Susann E. und Mandy S.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen besteht gegen die Beschuldigte Beate Zschäpe der Verdacht der Gründung und Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung NSU gemäß § 129a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) und anderer Straftaten. Die Beschuldigte soll sich seit Beginn des Jahres 1998 fortwährend mit den zwischenzeitlich verstorbenen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos zu dem Zweck zusammengeschlossen haben, eine Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland hin zu einem an der nationalsozialistischen Ideologie ausgerichteten System mittels Gewaltverbrechen durch die Verübung einer Vielzahl von Morden an Mitbürgern ausländischer Herkunft und Repräsentanten der staatlichen Ordnung, wie Polizeibeamte, und durch Sprengstoffdelikte zu bewirken. Dabei soll sie insbesondere die Erledigung logistischer Aufgaben für die

Vereinigung übernommen haben und dabei im Rahmen der Beschaffung gefälschter Identitätspapiere und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Vereinigung tätig geworden sein.

Gegen die Beschuldigten Susann E. und Mandy S. besteht daneben jeweils der Verdacht der Unterstützung dieser terroristischen Vereinigung gemäß § 129 Absatz 5 Satz 1 StGB. Die Beschuldigte Susann E. soll insbesondere seit September/Oktober 2007 ihre Personalien der Beschuldigten Beate Zschäpe für die Erstellung einer BahnCard zur Verfügung gestellt haben und hierdurch dabei behilflich gewesen sein, dass Beate Zschäpe sich fortwährend über einen Zeitraum von mehreren Jahren im Untergrund aufhalten konnte. Die Beschuldigte Mandy S. soll die Mitglieder des NSU dadurch unterstützt haben, dass sie diesen unmittelbar nach Beginn deren Aufenthalts im Untergrund im Jahr 1998 Wohnraum bei dem gesondert verfolgten Max-Florian B. vermittelte. Zudem soll sie Beate Zschäpe in der Folgezeit u. a. ihre Personalien für fingierte Ausweise zur Verfügung gestellt haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

17. Abgeordnete **Sabine Bätzing-Lichtenthäler** (SPD)

In welcher Form und mit welchem Inhalt hat die Bundesregierung zu den Einzelfragen zur Zukunft der Mehrwertsteuer, die die Europäische Kommission und der dänische EU-Ratsvorsitz aufgeworfen haben, Stellung genommen, wie sie das in ihrer Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD auf Bundestagsdrucksache 17/8748 vorgetragen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 26. März 2012

Die Bundesregierung hat sich an dem Konsultationsverfahren zu dem „Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer – Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System“ der Europäischen Kommission mit einer Stellungnahme vom 27. Mai 2011 beteiligt. Die Stellungnahme wurde dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 6. Juni 2011 zur Kenntnis gegeben. Zu Ihrer Arbeitserleichterung ist das Schreiben in der Anlage nochmals beigefügt.

Die vom dänischen EU-Ratsvorsitz aufgeworfenen Fragen zur Zukunft der Mehrwertsteuer wurden in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe inhaltlich wie in den Antworten der Bundesregierung auf die Fragen der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/8748 dargestellt beantwortet.

Anlage

BETREFF **Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer - Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System**

ANLAGEN 1

GZ **IV D 1 - S 7056/10/10009**

DOK **2011/0446025**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich komme zurück auf die 41. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 9. Februar 2011, in der wir unter TOP 3 das „Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer - Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System“ besprochen haben.

Ich habe den Ausschuss im Rahmen der Erörterungen unterrichtet, dass die Bundesregierung an dem Konsultationsverfahren zu dem angesprochenen Grünbuch teilnehmen wird. Wie in der Sitzung vereinbart, übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Bundesregierung vom 27. Mai 2011 zum Grünbuch zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



27. Mai 2011

Stellungnahme der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

zum Grünbuch der Europäischen Kommission vom 1. Dezember 2010 über die Zukunft der Mehrwertsteuer

„Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System“

I. Vorbemerkung

Mit dem am 1. Dezember 2010 vorgelegten Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer will die Europäische Kommission eine Diskussion über „Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt-System“ anstoßen. Das Grünbuch enthält keine Aussagen, wie sich die Europäische Kommission die zukünftige Ausgestaltung des MwSt-Systems vorstellt. Es wirft lediglich eine Reihe von Fragen auf, mit denen die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation über die Zukunft des MwSt-Systems einleiten will. Die öffentliche Konsultation ihrerseits dient der Vorbereitung der für die 2. Hälfte 2011 angekündigten Kommissionsmitteilung zu einer **neuen MwSt-Strategie**, mit der die Bürokratiekosten reduziert, der MwSt-Betrug bekämpft und das bestehende MwSt-System modernisiert und vereinfacht werden sollen.

Die im Grünbuch aufgeworfenen Fragen gliedern sich im Wesentlichen in zwei Themenkomplexe:

- Der erste Themenkomplex des Grünbuchs behandelt **systematische Fragen**. Dabei wird insbesondere die Frage aufgeworfen, ob bei grenzüberschreitenden Umsätzen im Binnenmarkt das derzeitige Bestimmungslandprinzip durch das sog. Ursprungslandprinzip ersetzt werden soll. Darüber hinaus werden im Rahmen des geltenden Bestimmungslandprinzips Alternativen angesprochen.

- Im zweiten Themenkomplex spricht die Europäische Kommission eine **Fülle von technischen Fragen** an, die aus ihrer Sicht behandelt werden müssen, um ein solides, einfacheres und effizienteres MwSt-System für den Binnenmarkt zu verwirklichen.

Eine abschließende Bewertung des Grünbuchs bzw. der darin angesprochenen Überlegungen und Fragen ist derzeit nicht möglich. Zum einen gibt die Europäische Kommission keine Hinweise, wie sie sich das zukünftige MwSt-System vorstellt. Zum anderen sind ihre Ausführungen naturgemäß zum Teil wenig konkret. Insoweit bleibt die Mitteilung der Europäischen Kommission zu der **neuen MwSt-Strategie** abzuwarten. Hierzu und zu den daraus folgenden konkreten Rechtsetzungsvorschlägen behält sich die Bundesregierung eine gesonderte Bewertung vor.

Ungeachtet dessen möchte die Bundesregierung ihren Standpunkt zu bestimmten von der Europäischen Kommission aufgeworfenen Fragen bereits frühzeitig in die anstehenden Diskussionen zum Grünbuch einbringen und beteiligt sich deshalb an dem öffentlichen Konsultationsverfahren.

II. Vorgreiflich zu klärende Frage

Die Europäische Kommission weist im Grünbuch zu Recht einerseits darauf hin, dass die Mehrwertsteuer für die **Haushalte der Mitgliedstaaten** immer weiter an Bedeutung zunimmt. Hierfür sind u.a. die Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise, die alternde Gesellschaft, die Entlastung des Faktors Arbeit und damit verbunden ein zukünftig weiterer Rückgang der Einnahmen bei den direkten Steuern ursächlich. Andererseits führt die Europäische Kommission als weitere relevante politische Aspekte bei der Reform der Mehrwertsteuer die **Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen** und die **Entlastung der Unternehmen von Verwaltungsaufwand** an. Dies sind Ziele, die die Unternehmen begünstigen und tendenziell zu Lasten der MwSt-Einnahmen der Mitgliedstaaten gehen können.

Diese **gegenläufigen Zielsetzungen** finden sich auch in der Ankündigung der Europäischen Kommission für die neue MwSt-Strategie, mit der die Bürokratiekosten reduziert, der MwSt-Betrug bekämpft und das bestehende MwSt-System modernisiert und vereinfacht werden soll.

Aus Sicht der Bundesregierung zielt die Mehrzahl der von der Europäischen Kommission im Grünbuch angesprochenen Aspekte darauf ab, die **Bürokratiekosten** für die Unternehmer zu senken. Diese gehen vielfach einher mit **Belastungen für die Verwaltungen** der Mitgliedstaaten und der **Schwächung der Kontrolle**, d.h. es handelt sich um Maßnahmen, die zu Lasten der Haushalte der Mitgliedstaaten gehen. Aus Sicht der Bundesregierung ist die

Reduzierung von Verwaltungslasten für die Unternehmen durch Vereinheitlichungen und Vereinfachungen wichtig, aber nicht ausschließlich von Bedeutung. Von gleicher Bedeutung ist, dass in Betracht gezogene Maßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Mehrwertsteuereinnahmen oder zu einer höheren Belastung der Verwaltung führen dürfen. Angesichts der bestehenden **Sparzwänge** wäre dies nicht akzeptabel.

Im Falle eines Zielkonflikts muss aus Sicht der Bundesregierung die Erzielung von ausreichenden und zuverlässigen Einnahmen Vorrang vor der Entlastung von Bürokratiekosten haben. Dies ist sachgerecht, da die Mehrwertsteuer vorrangig der **Einnahmeerzielung** dient. Die Förderung der Wirtschaft erfolgt außerhalb der Mehrwertsteuer. Die Bundesregierung sieht sich in dieser Haltung auch durch die im ECOFIN-Rat am 15. Februar 2011 beschlossenen Schlussfolgerungen zum Thema „Europäisches Semester: makroökonomische und haushaltspolitische Leitlinien" bestätigt.

Die zukünftigen Überlegungen der Europäischen Kommission müssen deshalb aus Sicht der Bundesregierung - mehr als in der Vergangenheit - auf die **Steigerung von verlässlichen MwSt-Einnahmen** ausgerichtet werden. Insbesondere der Versuch, mit Regelungen sowohl Bürokratiekostenabbau für die Unternehmen als auch Fortschritte bei der Betrugsbekämpfung zu erreichen, hat zu sehr komplizierten Regelungen geführt, die letztendlich beiden Zielen nicht gerecht werden (z.B. Rechnungsrichtlinie und Richtlinie zur Beschleunigung der Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen).

Allgemein wird bei der neuen MwSt-Strategie entscheidend sein, eine **ausgewogene Balance** zwischen den mit der Strategie verfolgten - teilweise gegenläufigen - Zielen zu finden. Hieran werden sich die Rechtssetzungsvorschläge messen lassen müssen.

III. Systematische Fragen

Bei den systematischen Fragen im ersten Themenkomplex des Grünbuchs wird insbesondere die Frage aufgeworfen, ob bei grenzüberschreitenden Umsätzen im Binnenmarkt das derzeitige **Bestimmungslandprinzip** durch das sog. **Ursprungslandprinzip** ersetzt werden soll. Darüber hinaus werden im Rahmen des geltenden Bestimmungslandprinzips Alternativen angesprochen, wie z. B.:

- **Besteuerung innergemeinschaftlicher Lieferungen** (anstatt Befreiung im Ursprungsland und Besteuerung des Erwerbs im Bestimmungsland) oder

- Einführung eines **generellen RC-Verfahrens** für inländische B2B-Umsätze.

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, dass ein **generelles RC-Verfahren** für inländische B2B-Umsätze einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung des MwSt-Betrugs leisten könnte, allerdings auch hohe Anforderungen an ein Risikomanagement (z.B. Cross-Check) stellt. Festzuhalten ist ferner, dass dieser Ansatz, wie auch alle anderen genannten Ansätze, in der Vergangenheit bereits intensiv auf EU-Ebene diskutiert worden sind. Nach Einschätzung der Bundesregierung war und ist danach weder ein Übergang zu einer Ursprungslandbesteuerung noch eine Besteuerung der innergemeinschaftlichen Lieferungen noch ein Reverse-Charge-Verfahren auf EU-Ebene konsensfähig:

- Die mit einem **Ursprungslandprinzip** notwendigerweise verbundene Angleichung der Steuersätze, die notwendige Zulassung des grenzüberschreitenden Vorsteuerabzugs sowie die Einführung eines Clearingverfahrens sind in hohem Maße umstritten. Hinzu kommt, dass mit der Verabschiedung des - auch von der deutschen Wirtschaft geforderten - MwSt-Pakets erst zum 1. Januar 2010 im Bereich der Dienstleistungen ein Paradigmenwechsel vom Ursprungslandprinzip hin zum Bestimmungslandprinzip (Verbrauchslandprinzip) vollzogen wurde.

- Die **Besteuerung innergemeinschaftlicher Lieferungen** führt zu einer erheblichen Erhöhung des Potentials für den Vorsteuerbetrug, da die Summe der auszuweisenden Mehrwertsteuer steigt. Darüber hinaus sind die zwangsläufig entstehenden Abhängigkeiten von der Funktionsfähigkeit der Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten, die notwendige Zulassung des grenzüberschreitenden Vorsteuerabzugs sowie die Einführung eines Clearingverfahrens in hohem Maße umstritten.

- Die Bemühungen der Bundesregierung - insbesondere unter deutscher Ratspräsidentschaft im Jahr 2007 - haben deutlich gezeigt, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten fundamentale Vorbehalte gegen ein **generelles RC-Verfahren** für inländische B2B-Umsätze hat. Hieran hat sich seitdem nichts geändert. Dies zeigen die Beratungen über den Richtlinienvorschlag hinsichtlich der Einführung eines sektoralen Reverse-Charge-Verfahrens in fünf Bereichen. Hier konnte sich der Rat lediglich auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf die Übertragung von CO_2-Emissionszertifikaten einigen.

Es besteht also die hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine erneute Diskussion dieser Themen zu einer **Wiederholung der bekannten Argumente und Standpunkte** führt. Fortschritte sind bei den systematischen Fragen aus Sicht der Bundesregierung nicht zu erzielen. Diesen politischen Gegebenheiten sollte Rechnung getragen und sie sollten akzeptiert werden. Eine erneute Diskussion über Systemänderungen im Bereich der Mehrwertsteuer auf EU-Ebene erscheint nicht zielführend, zumal derzeit keine schlüssigen und konsensfähigen Konzepte für eine Reform des geltenden MwSt-Systems erkennbar sind, die mit Blick auf die

verschiedenen Aspekte insgesamt zu einer Verbesserung gegenüber dem geltenden System führen.

Hinzu kommt, dass sich die Mehrwertsteuer im Hinblick auf deren enorme Bedeutung für den Haushalt **nicht für Experimente eignet**. Darüber hinaus haben sich die Unternehmen zwischenzeitlich mit den Binnenmarktregelungen arrangiert. Für den überwiegenden Teil der Unternehmen stellen diese keine große Schwierigkeit mehr dar, wobei es immer Optimierungspotential gibt. Dabei darf nicht verkannt werden, dass eine Systemumstellung auch für die Unternehmer mit großen Umstellungskosten einherginge.

Zusammenfassend wäre es aus Sicht der Bundesregierung zielführender, **an punktuellen Verbesserungen des geltenden Systems zu arbeiten** anstatt vermutlich fruchtlose Generaldebatten zu führen. Vor dem Hintergrund der Diskussionen in den letzten 20 Jahren ist es nicht wahrscheinlich, dass es in absehbarer Zeit einen Systemwechsel beim europäischen MwSt-System geben wird.

IV. Technische Fragen

Zu bestimmten im zweiten Themenkomplex des Grünbuchs angesprochenen technischen Fragen ist aus Sicht der Bundesregierung Folgendes zu bemerken:

- Die Europäische Kommission hat - wie bereits in den Vorjahren - in ihrem Arbeitsprogramm 2011 die Vorlage eines Richtlinienvorschlags zur mehrwertsteuerlichen **Behandlung von öffentlichen Einrichtungen** für das Jahr 2012 angekündigt. Derzeit ist nicht bekannt, in welche Richtung die Überlegungen der Europäischen Kommission gehen. Festzuhalten bleibt aber, dass die Behandlung von Einrichtungen des öffentlichen Rechts vielschichtig und politisch sensibel ist. Die Europäische Kommission wird darauf zu achten haben, dass die vorgeschlagenen Regelungen weder zu Systembrüchen noch zu Mindereinnahmen für die Mitgliedstaaten führen. Schließlich muss auch bei der Frage der Behandlung von Zuschüssen sichergestellt sein, dass Zuschüsse aus EU-Mitteln keine andere Behandlung erfahren als nationale Zuschüsse.

- Eine erneute Diskussion über den Anwendungsbereich der **ermäßigten MwSt-Sätze** auf EU-Ebene birgt - wie die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen - die erhebliche Gefahr der Ausdehnung des Anwendungsbereichs. Die Mitgliedstaaten konnten sich bisher noch nie auf eine Einschränkung des Anwendungsbereichs einigen. Die Gefahr der Ausdehnung birgt auch eine Diskussion über den Anwendungsbereich von **Steuerbefreiungen**, zumal diese obligatorisch für die Mitgliedstaaten sind. Sowohl eine Ausweitung der ermäßigten MwSt-Sätze als auch der Steuerbefreiungen wäre unvereinbar

mit der auch von der Europäischen Kommission betonten Bedeutung der Mehrwertsteuer für die Haushalte der Mitgliedstaaten.

- Die Europäische Kommission weist zu Recht darauf hin, dass die MwSt-Einnahmen für die Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung sind. Daraus folgt für die Bundesregierung zwangsläufig, dass kein Mitgliedstaat guten Gewissens die Erhebung seiner Mehrwertsteuer aus der Hand geben kann. Die bisherigen Diskussionen zur **einzigen Anlaufstelle** haben gezeigt, dass dieses Konzept auf EU-Ebene nicht konsensfähig ist. Es würden nicht wünschenswerte Abhängigkeiten von der Funktionsfähigkeit der Verwaltungen anderer Mitgliedstaaten geschaffen, die Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten würden verwischt und die Notwendigkeit einer Harmonisierung des für die Mehrwertsteuer maßgeblichen Verfahrensrechts entstünde, mit der Konsequenz, dass innerstaatlich je nach Steuerart unterschiedliches Verfahrensrecht zur Anwendung käme. Dies würde zusätzliche bürokratische Belastungen für Bürger, Unternehmen und Verwaltungen verursachen und damit den beabsichtigten Bürokratieabbau ins Gegenteil verkehren. Schließlich würde die Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle eine Änderung der deutschen Verfassung voraussetzen. Die Verfolgung der einzigen Anlaufstelle ist daher kein Weg in die richtige Richtung.

- Die Überlegung, der Europäischen Kommission den **Erlass von Durchführungsbestimmungen** einzuräumen, hat ebenfalls keinerlei Aussicht auf Erfolg. Gemäß Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat einstimmig Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern. Der Europäischen Kommission könnte zwar grundsätzlich durch eine entsprechende Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der Erlass von Durchführungsbefugnissen übertragen werden. Eine Folge davon wäre, dass das für Steuerfragen primärrechtlich verankerte Einstimmigkeitsprinzip unterlaufen würde. Die Europäische Kommission hatte diesen Ansatz bereits vor Jahren verfolgt und ist damit im Rat gescheitert.

- Die Überlegungen der Europäischen Kommission, die Kompetenz für kurzfristige **gesetzgeberische Maßnahmen** (z.B. zur Betrugsbekämpfung) im Bereich der Mehrwertsteuer zu erhalten, würde ebenfalls das Einstimmigkeitsprinzip unterlaufen und ebenfalls nicht die notwendige Unterstützung der Mitgliedstaaten finden.

- Die Überlegungen der Europäischen Kommission zur **Effizienzsteigerung und Modernisierung der Verwaltung** der Mehrwertsteuer sind nicht durch den AEUV gedeckt, so dass es hierfür zunächst einer Vertragsänderung bedürfte. Nach dem unionsrechtlichen Primärrecht ist der Harmonisierungsauftrag gemäß Artikel 113 AEUV auf die materiell-rechtlichen MwSt-Bestimmungen beschränkt. Die Bestimmungen zum Verfahrensrecht,

- 7 -

die Ausgestaltung der Steuerverwaltung, ihre Struktur und Arbeitsweise ist ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten, denen die Verwaltung der Mehrwertsteuer obliegt, und nicht etwa - wie die Europäische Kommission ausführt - nur „in erster Linie“ Sache der Mitgliedstaaten. Maßnahmen betreffend die Steuerverwaltung der Mitgliedstaaten sind auch nicht bei weiter Auslegung durch Artikel 113 AEUV abgedeckt, da es hier nicht um Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer, sondern um das Verhältnis Verwaltung zu den Steuerbürgern geht. Die Überlegung der Europäischen Kommission, die Steuerverwaltung der Mitgliedstaaten anzugleichen, verkennt darüber hinaus, dass die Steuerverwaltungen nicht nur die Mehrwertsteuer erheben, sondern für eine Vielzahl anderer Steuerarten zuständig sind. Die Geschäftprozesse und Strukturen sind - jedenfalls in Deutschland - aus Gründen der Kundenorientierung und Verwaltungseffizienz auch nicht steuerartenspezifisch ausgestaltet, sondern ganzheitlich auf die Zielgruppen der Verwaltung ausgerichtet. Die Europäische Kommission macht insoweit im Ergebnis also nicht nur Kompetenzen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer geltend, die sie nicht hat, sondern sie beansprucht damit faktisch auch Kompetenzen mit Blick auf Steuerarten, in denen sie bereits grundsätzlich keine Zuständigkeit hat. Ansonsten sind die Bedingungen in den Mitgliedstaaten ohnehin sehr unterschiedlich, so dass eine Harmonisierung der Steuerverwaltungen nicht realistisch wäre. Zudem bergen einige der angedachten technischen Varianten bzw. Modelle die Gefahr der Erhöhung von Befolgungskosten sowie von Steuermindereinnahmen. Die Überlegungen erscheinen daher von Anfang an zum Scheitern verurteilt zu sein.

18. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung bei der Entwicklung des Geländes des ehemaligen Flugplatzes Sperenberg/Kummersdorf-Gut, das bis auf die hochbelastete Fläche von 129 ha am 1. März dieses Jahres vom Bund auf das Land übertragen worden ist, und welche Aspekte sollen in der von der Bundesregierung finanzierten Machbarkeitsstudie beleuchtet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 22. März 2012

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) verfolgt das Ziel, entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag die bei ihr verbliebenen Flächen der Liegenschaft (rund 129 ha) wirtschaftlich zu entwickeln und zu verwerten. Eine Entwicklung dieser Flächen ist nur gemeinsam mit dem Land Brandenburg und zusammen mit an das Land übertragenen Flächen möglich, da die Grundstücke der Bundesanstalt nicht zusammenhängen, sondern auf die Gesamtliegenschaft verteilt sind. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie sollen bei

Beachtung der immobilienwirtschaftlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit insbesondere folgende Aspekte untersucht werden:

- Klärung der Potenziale für erneuerbare Energien unter besonderer Berücksichtigung der Photovoltaik und der Windenergie,
- Abstimmung der Nutzung für erneuerbare Energien mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes, des Umweltschutzes und des Landschaftsbildes unter der Erarbeitung von Konzepten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere auch zur langfristigen Sicherung der vorhandenen Biotopstrukturen,
- Ermittlung der erforderlichen Kosten für eine nutzungsbedingte Munitionsberäumung,
- Konzepte für eine museale Nutzung/Teilnutzung.

19. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung das von der Projektgruppe „Dokumentations- und Forschungszentrum Kummersdorf (DFK)“ entwickelte Konzept, welches Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzaspekte vereinigt und den Erhalt des Gesamtgeländes als Museum anvisiert, und wodurch wird sichergestellt, dass dieses Konzept Bestandteil der Entwicklung wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 22. März 2012

Nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes sind Denkmalschutz und Denkmalpflege ebenso wie Erinnerung und Gedenken Angelegenheiten der Länder. Dies betrifft auch konzeptionelle Überlegungen. Eine Förderung durch den Bund kann stets nur subsidiär und ergänzend bei nationaler Bedeutung und vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Etwaige Förderanträge des Landes Brandenburg, die neben einem schlüssigen Konzept auch eine mindestens hälftige Kofinanzierungszusage enthalten müssten, sind dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien nicht bekannt.

20. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung eine Sonder-Gedenkprägung „Bundespräsident Joachim Gauck“ bei der deutschen Ausgabestelle eines Versandhandels in Auftrag gegeben und somit bereits vier Tage vor der Bundespräsidentenwahl indirekt das Wahlergebnis bekannt geben lassen, wenn man die Verteilung von Werbeprospekten in Bernau bei Berlin und sicherlich auch anderen Ortes zum Kauf solcher Münzen zum Ausgabepreis von fünf Euro in die Briefkästen berücksichtigt, und wenn der Auftrag erfolgte, wie hoch beliefen sich die Kosten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 29. März 2012

Die Bundesregierung hat weder die Prägung einer deutschen Eurogedenkmünze „Bundespräsident Joachim Gauck“ noch die Herstellung einer Medaille (Gedenkprägung) zu diesem Thema in Auftrag gegeben oder beworben.

Im Gegensatz zu Münzen können Medaillen von jedermann hergestellt und vertrieben werden. Medaillen sind keine gesetzlichen Zahlungsmittel. Sie haben keinen Nennwert, sondern allenfalls einen Material- bzw. ideellen Sammlerwert. Medaillen werden von den einschlägigen Firmen, insbesondere auch durch den gewerblichen Münzhandel, zu verschiedensten Themen produziert und beworben. Medaillen mit dem Portrait des Bundespräsidenten Joachim Gauck werden derzeit von einigen Firmen am Markt angeboten. Die Gestaltung dieser Produkte unterliegt, wie auch die Preisbildung oder Werbung, nicht dem Einfluss der Bundesregierung.

21. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Trifft es zu, dass der Anstieg der Rohölpreise in unmittelbarem Zusammenhang mit der Liquiditätszufuhr im Rahmen der Drei-Jahres-Tender der Europäischen Zentralbank (EZB) steht (vgl. DIE WELT vom 6. März 2012, „Schäuble will Spekulationen mit Rohstoffen regulieren“), und wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die so angeheizten Rohstoffspekulationen einzudämmen und den Anstieg der Kraftstoffpreise zu stoppen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 23. März 2012

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Anstieg des Rohölpreises und der Liquiditätszufuhr im Rahmen der Drei-Jahres-Tender der Europäischen Zentralbank besteht. Diese Geschäfte dienen vor allem der weiteren Unterstützung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft und zur Verbesserung der Liquiditätssituation am Eurogeldmarkt. In diesen langfristigen Refinanzierungsgeschäften hat das Eurosystem 489 Mrd. Euro am 22. Dezember 2011 und 529,5 Mrd. Euro am 29. Februar 2012 zugeteilt. Die Maßnahmen haben insgesamt zu einem Nettoliquiditätszufluss von ca. 500 Mrd. Euro im Eurosystem geführt, da gleichzeitig kurzfristige EZB-Gelder zurückgeführt werden (also vorhandene Refinanzierungen durch diese neuen günstigeren, langfristigeren Mittel ersetzt wurden). Nach wie vor ist ein erheblicher Teil der zusätzlichen Liquidität bei der EZB in der Einlagefazilität angelegt (Nutzung der Einlagefazilität bei der EZB, Stand 20. März 2012: 769 Mrd. Euro).

Es ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass Entwicklungen an den Rohstoffterminmärkten die Preisvolatilität kurzfristig verstärken können. Der jüngst zu beobachtende Ölpreisanstieg ist jedoch primär auf die unsichere politische Lage im Nahen Osten zurückzufüh-

ren. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die langfristige Preisentwicklung bei Rohstoffen von fundamentalen Faktoren bestimmt wird.

Die Bundesregierung unterstützt die von der G20 beschlossenen und in der Europäischen Union derzeit laufenden Finanzmarktreformen im Hinblick auf mehr Transparenz und angemessene Regulierung an den Rohstoffterminmärkten, um so einer exzessiven Preisvolatilität zu begegnen. Sie setzt sich zudem aktiv für eine Verbesserung der Transparenz auf den physischen Rohstoffmärkten ein.

22. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE.)

Hat das Bundesministerium der Finanzen einen Vorbehalt der Finanzministerkonferenz (FMK) gegen den von den Abteilungsleitern/-innen (Steuer) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder auf deren Sitzung vom 28. Februar bis zum 1. März 2012 gefällten Beschluss eingelegt, wonach eingetragenen Lebenspartnerschaften bei einem Antrag auf Zusammenveranlagung bis zur diesbezüglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verwaltungsseitig bundeseinheitlich einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren ist, und welche Rechtswirkungen würden sich aus der Einlegung des FMK-Vorbehalts ergeben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Bundesministerium der Finanzen auf der besagten Sitzung der Abteilungsleiter/-innen (Steuer) dem Beschluss bereits zugestimmt hat (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. März 2012

Mit FMK wird gemeinhin die Zusammenkunft der Finanzminister der Länder bezeichnet, in der unter anderem auch Steuerthemen beraten werden. Auf Arbeitsebene streitige Fragen können von den Ländervertretern zum Gegenstand der Beratungen der FMK gemacht werden – ein Weg, der dem Bundesministerium der Finanzen naturgemäß nicht eröffnet ist.

23. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE.)

Wird der Beschluss der Abteilungsleiter/-innen (Steuer) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder aus deren Sitzung vom 28. Februar bis zum 1. März 2012, wonach eingetragenen Lebenspartnerschaften bei einem Antrag auf Zusammenveranlagung bis zur diesbezüglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verwaltungsseitig bundeseinheitlich einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren ist, bis zur Einlegung des beabsichtigten FMK-Vorbehalts durch das Bundesministerium der Finanzen von den einzelnen Bundesländern einheitlich umgesetzt bzw. nicht

umgesetzt, und sieht die Bundesregierung es als problematisch an, wenn die Umsetzung dieses Beschlusses zwischen den Bundesländern uneinheitlich zugunsten oder zuungunsten der Steuerpflichtigen erfolgt (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. März 2012

Aufgrund der ausstehenden Klärung der zugrunde liegenden Rechtsfrage durch das Bundesverfassungsgericht hält das Bundesministerium der Finanzen es nicht für erforderlich, eine bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung herauszugeben. Es bleibt den einzelnen obersten Finanzbehörden der Länder unbenommen, in Abhängigkeit von der Rechtsprechung ihres jeweiligen Finanzgerichts den Betroffenen einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren. In diesen Fällen dürfte es in der Praxis zur Aussetzung der Vollziehung kommen. Diese Vorgehensweise hält das im Bereich der Steuerauftragsverwaltung gemäß Artikel 108 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) zuständige Bundesministerium der Finanzen aus den genannten Gründen für unproblematisch.

24. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Wie steht die Bundesregierung zu der Empfehlung von Banken, dass Kommunen künftig, statt Kommunalkredite aufzunehmen, Anleihen und Schuldscheine begeben sollten, und wie könnte verhindert werden, dass sich daraus spekulative Finanzgeschäfte entwickeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. März 2012

Grundsätzlich ist es Sache der Kommunen, wie sie ihre Finanzierungsstruktur gestalten. Für Kommunalkredite wie auch für Anleihen und Schuldscheine der Kommunen gelten derzeit gleichermaßen das Risikogewicht von null und keine Pflicht zur Eigenmittelunterlegung. Dies ändert sich voraussichtlich auch unter den neuen Eigenkapitalvorschriften gemäß den Basel-III-Standards nicht. Nach den Gemeindeordnungen der Länder sind den Kommunen spekulative Geschäfte zudem grundsätzlich untersagt.

25. Abgeordneter **Paul Lehrieder** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um das Anwachsen der Target-Forderungen zu stoppen und zumindest mittelfristig wieder für einen Ausgleich der Target-Salden zu sorgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 26. März 2012

Den derzeit zu beobachtenden Ungleichgewichten bei den Target-Salden liegt insbesondere zugrunde, dass die Finanzierung über den Interbankenmarkt nach wie vor für viele Banken, insbesondere in den peripheren Mitgliedstaaten des Eurogebiets, eingeschränkt ist. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Ungleichgewichte bei den Target-Salden mit einer Rückkehr des Vertrauens der Banken untereinander mittelfristig wieder zurückbilden.

Regulative Maßnahmen zur Rückführung der Target-Salden gebunden an die Höhe des Target-Saldos, wie etwa eine Verpflichtung nationaler Notenbanken, im Zuge einer „Glattstellung" der Target-Salden marktfähige Vermögenswerte oder Gold bereitzustellen, hält die Bundesregierung für nicht zweckmäßig.

Das geeignetste Mittel, eine Rückführung der Target-Salden zu ermöglichen, ist, die normale Funktionsweise des Interbankenmarktes wiederherzustellen. Hierzu ist vor allem Vertrauen in die Solvenz von Staaten und Banken notwendig. Zwingende Voraussetzung hierfür ist wiederum das Vertrauen in die Bonität von Staatsanleihen, die die Banken in großem Umfang halten. Diese Bonität kann nur durch eine glaubwürdige Haushaltskonsolidierung und eine überzeugende Wachstumsperspektive hergestellt werden. Letztere wiederum bedingt entschlossene Strukturreformen zur Erhöhung des Potenzialwachstums und zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit.

26. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Wie oft fanden seit dem Bestehen der EU-Zinsrichtlinie bei deutschen Zahlstellen Überprüfungen der Meldepflichten gemäß der EU-Zinsrichtlinie statt, und wie oft wurden dabei Verstöße gegen die Meldepflichten festgestellt (bitte getrennt nach Jahren sowie differenziert nach Zahlstellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 der EU-Zinsrichtlinie angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. März 2012

Der Umfang der bei deutschen Zahlstellen durchgeführten Überprüfungen der Meldepflichten gemäß der EU-Zinsrichtlinie ist nicht bekannt.

27. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Welche Behörden sind an Überprüfungen der Meldepflichten gemäß der EU-Zinsrichtlinie bei deutschen Zahlstellen beteiligt, und welche Sanktionen können bei Verstößen der Zahlstellen gegen die Meldepflichten verhängt werden (bitte differenziert nach Zahlstellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 der EU-Zinsrichtlinie angeben)?

28. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Welche Sanktionen wurden seit dem Bestehen der EU-Zinsrichtlinie gegenüber deutschen Zahlstellen bei Verstößen gegen die Meldepflichten gemäß der EU-Zinsrichtlinie bereits verhängt (bitte getrennt nach Jahren und Sanktionen sowie differenziert nach Zahlstellen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 der EU-Zinsrichtlinie angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 28. März 2012

Die Fragen 27 und 28 werden zusammen beantwortet.

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Zinsmeldungen kann im Rahmen von Betriebsprüfungen bei den Zahlstellen vorgenommen werden. Eine Prüfung kann wegen des sachlichen Zusammenhangs insbesondere im Rahmen der Prüfung des Einbehaltes und der Abführung von Kapitalertragsteuer durch inländische Kreditinstitute erfolgen. Außerdem führt das Bundeszentralamt für Steuern bei der Entgegennahme der Meldungen der Zahlstellen eine Prüfung der übermittelten Datensätze durch. Die eingehenden Meldungen werden validiert und durchlaufen eine Plausibilitätsprüfung. Die Qualität der vom Bundeszentralamt für Steuern weitergeleiteten Daten wurde durch die Steuerbehörden der am Informationsaustausch teilnehmenden Mitgliedstaaten bisher nicht beanstandet. Verstöße gegen die Meldepflichten können gemäß § 50e Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mit einem Bußgeld von bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Der Umfang der bisher verhängten Bußgelder ist nicht bekannt.

29. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Absichtserklärung der Regierungschefs der Euroländer, in ihren Staaten verfassungsrechtliche oder gleichartige Schuldengrenzen einzuführen, für einen sofort wirksamen stabilitätspolitischen Erfolg, oder bedarf es weiterer gesetzlicher Konkretisierungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 27. März 2012

Am 2. März dieses Jahres haben die Staats- und Regierungschefs der 17 Eurostaaten sowie weiterer acht EU-Mitgliedstaaten den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) unterzeichnet. Ziel ist es, dass der Vertrag spätestens am 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Voraussetzung hierfür ist die Hinterlegung von mindestens zwölf Ratifikationsurkunden von Vertragsstaaten, deren Währung der Euro ist. Für die Einführung der nationalen Schuldenbremsen ist eine Umsetzungsfrist von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des Fiskalvertrags vereinbart.

Die Verpflichtung zur Implementierung einer Schuldenbremse in die jeweilige nationale Rechtsordnung, welche durch den Fiskalvertrag eingeführt wird, ist ein wichtiger Beitrag zur Gewährleistung einer nachhaltigen Solidität der öffentlichen Finanzen im Eurowährungsgebiet. Der zügige Verhandlungsabschluss und die rasche Unterzeichnung sowie die Einigung auf einen zügigen Ratifizierungsprozess unterstreichen die Entschlossenheit der Vertragsparteien. Dies trägt schon jetzt dazu bei, das Vertrauen der Märkte in die Haushaltsdisziplin der Euromitgliedstaaten zu stärken und stellt somit auch einen unmittelbaren stabilitätspolitischen Erfolg dar.

30. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Bis wann wird es nach Auffassung der Bundesregierung bis zum vollen Inkrafttreten und Wirksamwerden der angestrebten Schuldengrenzen dauern, wenn man die Regelungen des deutschen Vorbilds zugrunde legen würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 27. März 2012

Der Fiskalvertrag enthält verbindliche inhaltliche und zeitliche Vorgaben für die Vertragsparteien. Nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Fiskalvertrages müssen die jeweiligen Regelungen über eine innerstaatliche Schuldenbremse innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages wirksam werden. Die rechtzeitige Umsetzung der Vorgaben für die innerstaatlichen Schuldenbremsen wird von der EU-Kommission überwacht und – wenn diese feststellt, dass die Vorgaben des Fiskalvertrages nicht umgesetzt wurden – durch eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof durchgesetzt.

31. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wird es für die einzelnen Staaten auch – wie im deutschen Recht – von dem allgemeinen Grundsatz einer Schuldenbremse bestimmte Ausnahmen geben, und wer würde diese kontrollieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 27. März 2012

Der Fiskalvertrag verpflichtet die Vertragsparteien, Regelungen vorzusehen, die ein Abweichen von dem mittelfristigen Haushaltsziel oder dem jeweiligen Anpassungspfad nur in zwei Fällen zulassen:

1. bei einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich der Kontrolle der betreffenden Vertragspartei entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die Lage der öffentlichen Finanzen hat, oder

2. bei einem schweren Konjunkturabschwung im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakts.

Die innerstaatlichen Schuldenbremsen der Vertragsparteien dürfen für diese Fälle außerdem nur dann eine Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel zulassen, wenn die vorübergehende Abweichung

der betreffenden Vertragspartei nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gefährdet.

Der Fiskalvertrag sieht vor, dass erhebliche Abweichungen entweder vom mittelfristigen Ziel oder vom Anpassungspfad automatisch einen Korrekturmechanismus auslösen. Dieser muss gemeinsamen Grundsätzen entsprechen, zu denen die Europäische Kommission einen Vorschlag unterbreiten wird.

Dieser Vorschlag wird insbesondere Grundsätze zu Art, Umfang und zeitlichem Rahmen der – auch unter außergewöhnlichen Umständen – zu treffenden Korrekturmaßnahmen sowie zur Rolle und Unabhängigkeit der auf nationaler Ebene für die Überwachung der Einhaltung der Schuldenregelungen zuständigen Institutionen enthalten.

32. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Welche Leistungen aus dem Solidarpakt sind einnahmebezogen und welche bedarfsorientiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 27. März 2012

In der Fortführung des Solidarpakts I erhalten die ostdeutschen Länder im Zeitraum von 2005 bis 2019 im Solidarpakt II rd. 105 Mrd. Euro als Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Zusätzlich hat sich der Bund im Solidarpakt II verpflichtet, überproportionale Leistungen, insbesondere durch verschiedene Fördermaßnahmen für die Wirtschaft und die Infrastruktur, mit einer Zielgröße von rd. 51 Mrd. Euro in den ostdeutschen Ländern einzusetzen. Mit Ausnahme der auf den Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft gerichteten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen können die Bundesleistungen im Solidarpakt II grundsätzlich als bedarfsorientiert angesehen werden.

33. Abgeordnete **Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.)

Wie lässt sich der aktuell zur Verfügung gestellte und komplette Kreditrahmen für Griechenland, abzüglich der bereits aktivierten Mittel in Höhe von 30 plus 5,5 Mrd. Euro zur Finanzierung der freiwilligen Umschuldung, vollständig auf zugedachte Verwendungszwecke aufteilen (bitte dabei explizit auch benennen, welche Beträge für die laufenden Haushalte sowie für Zins- und Tilgungszahlungen Griechenlands vorgesehen sind)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 30. März 2012

Griechenland erhält mit dem Kreditrahmen des zweiten Anpassungsprogramms von 164,4 Mrd. Euro die Möglichkeit, seinen Finanzbedarf mit Hilfe von Darlehen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) zu decken. Im Rahmen des Anpassungsprogramms wird Griechenland insbesondere durch die Umsetzung von Strukturreformen in die Lage versetzt, wieder einen tragfähigen Pfad der wirtschaftlichen Entwicklung zu erreichen. Bei vollständiger Programmumsetzung kann so der Schuldenstand Griechenlands bis zum Jahr 2020 von derzeit rund 165 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) auf unter 117 Prozent des BIP gesenkt werden.

Eine Aufstellung des zur Verfügung gestellten Kreditrahmens für das zweite Griechenlandprogramm nach Verwendungszwecken und geplanten Auszahlungstranchen findet sich in der folgenden Tabelle, die dem Bericht zum zweiten Anpassungsprogramm zu entnehmen ist. Diesen Bericht hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im März dieses Jahres übermittelt.

Tabelle 1. Zeitplan für Auszahlungen im Rahmen des neuen Programms

(vorläufig)

in Mrd. EUR, sofern nicht anders angegeben	2012				2013				2014				Gesamt
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	
Finanzierungsbedarf													
A. Gesamtstaatliches Defizit gemäß Finanzstatistik	**6.9**	**1.8**	**1.8**	**1.8**	**4.2**	**1.5**	**0.7**	**0.8**	**3.2**	**0.2**	**-0.9**	**-0.6**	**21.3**
Primärdefizit ("-" entspricht Überschuss)	0.5	0.5	0.5	0.5	-0.9	-0.9	-0.9	-0.9	-2.3	-2.3	-2.3	-2.3	-11.0
Zinszahlungen	6.4	1.3	1.3	1.3	5.2	2.4	1.6	1.7	5.5	2.5	1.5	1.7	32.3
o/w Zinsen für gewerbliche Finanzierung	5.9	0.8	0.8	0.8	2.0	0.7	0.7	0.7	1.8	0.6	0.6	0.6	16.0
o/w Zinsen für EU-Finanzhilfe	0.4	0.3	0.3	0.3	3.0	1.5	0.6	0.6	3.4	1.6	0.5	0.8	13.4
o/w Zinsen für IWF-Finanzhilfe	0.1	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	2.9
B. Sonstiger staatlicher Finanzierungsbedarf	**1.0**	**1.2**	**1.6**	**3.0**	**1.5**	**1.9**	**1.5**	**1.5**	**1.4**	**1.8**	**1.4**	**1.4**	**19.1**
Barmittelanpassung geschätzt	1.0	0.3	0.3	0.3	0.5	0.5	0.5	0.5	0.4	0.4	0.4	0.4	5.3
Zahlungsrückstände	0.0	0.0	1.3	2.7	0.8	0.8	0.8	0.8	0.0	0.0	0.0	0.0	7.0
Bareinlagen-Polster	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	0.3	0.3	0.3	1.0	1.0	1.0	1.0	5.0
ESM-Kapital	0.0	0.9	0.0	0.0	0.0	0.5	0.0	0.0	0.0	0.5	0.0	0.0	1.8
C. Fällig werdende Schulden	**4.8**	**6.4**	**5.3**	**2.4**	**3.7**	**7.0**	**3.8**	**1.1**	**3.3**	**11.9**	**7.7**	**2.4**	**59.9**
Anleihen & Darlehen nach Umtausch	4.8	4.4	3.3	0.3	0.6	7.0	3.1	0.1	2.0	10.0	5.9	0.1	41.6
Rückzahlung EU	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Rückzahlung IWF	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	1.0	1.3	1.9	1.9	2.3	9.1
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Senkung aus öffentlichen Mitteln)	0.0	2.0	2.0	2.0	3.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	9.2
D. Kosten der Beteiligung des Privatsektors (PSI)	**44.5**	**10.0**	**23.8**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**78.3**
Barzahlungen vorab	29.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	29.5
Rekapitalisierung der Banken	15.0	10.0	23.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	48.8
E. Finanzierungsbedarf brutto (A.+B.+C.+D.)	**57.1**	**19.5**	**32.5**	**7.2**	**9.4**	**10.5**	**5.9**	**3.4**	**7.9**	**13.9**	**8.2**	**3.2**	**178.6**
Finanzierungsquellen													
F. Private Finanzierungsquellen	**0.0**	**0.9**	**1.2**	**2.2**	**1.1**	**1.7**	**1.1**	**1.1**	**1.1**	**1.6**	**1.1**	**1.1**	**14.1**
Marktfinanzierung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Privatisierung 1/	0.0	0.0	1.0	2.2	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	1.1	11.8
G. Zusätzliche Beteiligung des öffentlichen Sektors (OSI)	**0.0**	**0.9**	**0.2**	**0.0**	**0.0**	**0.6**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.5**	**0.0**	**0.0**	**2.2**
Verringerung der Marge GLF (rückwirkende Anwendung)	0.0	0.2	0.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5
Erträge ANFA (durchschnittliches Nettoanlagevermögen)	0.0	0.7	0.0	0.0	0.0	0.6	0.0	0.0	0.0	0.5	0.0	0.0	1.7
H. Finanzierungsbedarf pro Quartal	**57.1**	**18.6**	**31.3**	**5.0**	**8.3**	**8.8**	**4.8**	**2.3**	**6.8**	**12.3**	**7.1**	**2.1**	**164.5**
I. Auszahlung öffentlicher Finanzhilfe	**75.7**	**31.3**	**5.0**	**8.3**	**8.8**	**4.8**	**2.3**	**6.8**	**12.3**	**7.1**	**1.0**	**1.0**	**164.5**
Auszahlungen IWF*	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	1.6	19.8
Auszahlungen EU	74.0	9.6	3.4	5.6	8.2	3.2	0.6	5.1	10.7	1.9	1.9	0.4	144.7

Quelle: Dienststellen der Kommission.

34. Abgeordneter **Manfred Zöllmer** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die geplante Aufgabe der Einheit von Risikomanagement und Kapitalmanagement bei der Deutschen Bank AG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 27. März 2012

Die Entscheidung über die Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands einer Bank liegt in erster Linie in der Verantwortung des Vorstands selbst. Die im Zuge der Neustrukturierung des Vorstands von der Deutschen Bank AG vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit für das Kapitalmanagement vom Risikovorstand auf den Finanzvorstand ist aus Sicht der deutschen Finanzaufsicht nicht zu beanstanden, solange die gesetzlichen Anforderungen und die zu deren Konkretisierung erlassenen Mindestanforderungen an das Risikomanagement eingehalten werden. Die von der Deutschen Bank AG vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten entspricht einer heute in Bankenkreisen auch international üblichen Praxis.

35. Abgeordneter **Manfred Zöllmer** (SPD)

Hält die Bundesregierung es für notwendig, eine solche Trennung durch regulatorische Eingriffe zu unterbinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 27. März 2012

Die Bundesregierung sieht in Bezug auf die Aufteilung der genannten Zuständigkeiten keinen regulatorischen Handlungsbedarf.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

36. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Wie setzen sich die von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Zubauzahlen von Photovoltaikanlagen zusammen (z. B. Verfahren der Registrierung, Zeitpunkt der Registrierung)?

Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer vom 26. März 2012

Die von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Meldungen zu Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) setzen sich wie folgt zusammen:

Der Bundesnetzagentur werden ganzjährig Angaben zu Standort und Leistung neu installierer PV-Anlagen von den Anlagenbetreibern gemeldet. Anhand der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-

Gesetzes (EEG) sind – ausgehend von den gemeldeten Daten – die Degressions- und Vergütungssätze zu ermitteln. So waren z. B. für die Ermittlung der ab dem 1. Januar 2012 geltenden Vergütungssätze die Datenmeldungen vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011 maßgeblich. Entscheidend ist dabei das Eingangsdatum der jeweiligen Datenmeldung.

Das EEG beinhaltet keine Frist für die Meldung der PV-Anlagen an die Bundesnetzagentur. Im eigenen Interesse sollten die Anlagenbetreiber ihre Anlagen jedoch zeitnah zur Inbetriebnahme der Bundesnetzagentur melden, da die Meldung Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung nach § 32 oder § 33 EEG durch den Netzbetreiber ist. Um „vorsorgliche“ Anmeldungen von PV-Anlagen zu vermeiden, bei denen die Realisierung noch ungewiss ist, hat die Bundesnetzagentur vorgegeben, dass Anlagen erst zu melden sind, wenn das Datum der Inbetriebnahme verbindlich feststeht; von Meldungen, die länger als zwei Wochen vor dem Inbetriebnahmedatum erfolgen, sei abzusehen.

Die Bundesnetzagentur ergreift daneben verschiedene weitere Maßnahmen, um eine möglichst hohe Datenqualität sicherzustellen: durch zeitgleich stattfindende Plausibilitätskontrollen, durch Überprüfung auf Doppelmeldungen und durch persönliche Rückfragen im Fall sehr großer Anlagen. Um eine größtmögliche Transparenz in das Verfahren zu bringen, werden die der Bundesnetzagentur gemeldeten Angaben dann unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange detailliert monatsscharf und gegliedert nach Eingang der jeweiligen Datenmeldung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

37. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Bis wann ist aktuell die Grundsatzzusage der Bundesregierung zur Übernahme einer Gewährleistung nach § 3 des Haushaltsgesetzes 2011 für das brasilianische Atomkraftwerk Angra 3 befristet, und plant die Bundesregierung eine weitere Verlängerung?

Antwort des Staatssekretärin Anne Ruth Herkes vom 30. März 2012

Die Grundsatzzusage für Lieferungen und Leistungen für das Kernkraftwerk Angra 3 wurde am 22. März 2012 aufgrund unveränderter Sach- und Rechtslage verlängert und läuft am 22. September 2012 aus.

38. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.)

Wie will die Bundesregierung im Falle einer Klage Vattenfalls auf der Basis des Energiecharta-Vertrages beim Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) gegen die Bundesregierung wegen der 13. Atomgesetzesnovelle (Atomausstieg) – die dreimonatige Verhandlungsfrist zur gütlichen Beilegung ist am 21. März 2012 abgelaufen – die Information des Parlaments und der Öffentlichkeit gestalten?

Antwort des Staatssekretärin Anne Ruth Herkes vom 30. März 2012

Die Schiedsverfahren nach der ICSID-Konvention sind vertraulich.

39. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass im Falle eines Investitionsstreitfalles auf der Basis des Energiecharta-Vertrages ein geheimes Schiedsgremium privater Investitionsrechtsanwälte über die Zulässigkeit des deutschen Atomausstiegs und über die Höhe einer Entschädigung entscheiden kann, ohne dass Mindeststandards einer ordentlichen Gerichtsbarkeit (Rechtsstaatsprinzip) gewährleistet sind (unabhängige Richter, Transparenz, Sozialpflichtigkeit des Eigentums etc.)?

Antwort des Staatssekretärin Anne Ruth Herkes vom 30. März 2012

Die Schiedsverfahren entsprechen bewährter jahrelanger internationaler Praxis.

40. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.)

Welche Diskussionen zur Reform des Energiecharta-Vertrages laufen derzeit, insbesondere in umweltpolitischer Hinsicht, und mit welchen Anliegen bringt sich die Bundesregierung in diesen Reformprozess zum Energiecharta-Vertrag ein?

Antwort des Staatssekretärin Anne Ruth Herkes vom 30. März 2012

Artikel 34 Absatz 7 des Vertrages über die Energiecharta bestimmt, dass die Chartakonferenz in Abständen von maximal fünf Jahren die im Vertrag vorgesehenen Aufgaben dahingehend überprüft, inwieweit die Bestimmungen des Vertrages und der Protokolle durchgeführt wurden. Die letzte Überprüfung wurde im Jahr 2009 durchgeführt. Dazu wurde ein Sonderbeauftragter von der Chartakonferenz ernannt, der einen entsprechenden Bericht vorlegte.

Im November 2010 nahm die Energiecharta-Konferenz die „Road Map for the Modernisation of the Energy Charter Process“ an, die die strategische Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen und des Energiecharta-Sekretariats bis 2014 bildet. Dabei werden sämtliche Aspekte des Vertrages betrachtet.

Grundsätzlich spricht die Bundesregierung in den Gremien der Energiecharta nicht allein, sondern es werden Positionen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten vorgebracht, die zuvor in den entsprechenden Gremien (z. B. der Ratsarbeitsgruppe Energie), in denen die Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesregie-

rung vertreten wird, abgestimmt worden sind. Die Bundesregierung legt dabei Wert darauf, dass die Kernanliegen des Vertrages zur Geltung kommen: Handel, Investitionsschutz, Transitfreiheit und bindende multilaterale Streitbeilegungsverfahren im Energiebereich. Der Vertrag soll die Rahmenbedingungen für solide Investitionen verbessern und einen reibungslosen Handel sichern.

41. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung eine Änderung des Energiecharta-Vertrages dahingehend einfordern, dass zukünftig keine Investor-Staat-Schiedsverfahren mehr über staatliche Regulierungsmaßnahmen im Gemeinwohlsinne befinden können?

Antwort des Staatssekretärin Anne Ruth Herkes vom 30. März 2012

Nein.

42. Abgeordnete **Ulla Lötzer** (DIE LINKE.)

Welche genaue Beschwerde hinsichtlich einer möglichen Verletzung von Rechten aus dem Energiecharta-Vertrag infolge der Änderung des Atomgesetzes vom 6. August 2011 hat Vattenfall gegen die Bundesregierung vorgebracht?

Antwort des Staatssekretärin Anne Ruth Herkes vom 30. März 2012

Die Bundesregierung hat seitens der schwedischen Gesellschaft Vattenfall AB und ihrer Tochtergesellschaften Vattenfall Europe AG, Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH, Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG und Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. oHG am 21. Dezember 2011 eine Aufforderung zur gütlichen Beilegung gemäß Artikel 26 des Energiecharta-Vertrages erhalten.

Gegenstand des Antrages sind das Kernbrennstoffsteuergesetz aus dem Jahr 2010 und das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes von 2011, durch die sich die Antragsteller in ihren Rechten aus dem Energiecharta-Vertrag verletzt sehen.

43. Abgeordnete **Ulla Lötzer** (DIE LINKE.)

Welche genauen Entschädigungsansprüche hat Vattenfall gestellt, und mit welchen Schadenersatzansprüchen rechnet die Bundesregierung selbst?

Antwort des Staatssekretärin Anne Ruth Herkes vom 30. März 2012

Die Bundesregierung hat mit dem Unternehmen Vattenfall und dessen Rechtsvertretung bisher noch keine konkreten Gespräche in der Angelegenheit geführt.

44. Abgeordnete **Ulla Lötzer** (DIE LINKE.)

Welche Verhandlungen hat die Bundesregierung in den vergangenen Monaten mit dem Unternehmen in o. g. Angelegenheit mit welchen genauen Inhalten geführt?

Antwort des Staatssekretärin Anne Ruth Herkes vom 30. März 2012

Siehe die Antwort zu Frage 43.

45. Abgeordnete **Ulla Lötzer** (DIE LINKE.)

Gab es seitens der Bundesregierung bereits ein Angebot für eine gütliche Einigung, und wenn ja, wie sah das genau aus?

Antwort des Staatssekretärin Anne Ruth Herkes vom 30. März 2012

Nein.

46. Abgeordnete **Katja Mast** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung zu einer Hilfe für die von Arbeitslosigkeit betroffenen tausenden von Beschäftigten (überwiegend Frauen) in Baden-Württemberg beim bundesweit tätigen Unternehmen Schlecker durch die KfW Bankengruppe, und entspricht die Haltung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Philipp Rösler hinsichtlich der Notwendigkeit einer Transfergesellschaft der Haltung der Bundesministerin für Arbeit und Soziales Dr. Ursula von der Leyen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer vom 26. März 2012

Aufgrund einer Finanzierungslücke in Höhe von rd. 70 Mio. Euro zum Betreiben von Transfergesellschaften hat der vorläufige Insolvenzverwalter sich mit der Bitte um die Bereitstellung eines Massedarlehens an das Land Baden-Württemberg, die KfW Bankengruppe und die Bundesregierung gewandt.

Die Bundesregierung hat angeboten, technische Hilfestellung zu leisten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass Baden-Württemberg zusammen mit den anderen betroffenen Ländern die volle Haftung für den KfW-Kredit übernimmt. Es ist regelmäßige Praxis, dass in Finanzierungsfragen das Bundesland, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, als Ansprechpartner und Koordinator für die anderen Länder tätig ist. Der Bund sieht sich nur in der Pflicht, wenn es sich um einen Fall von übergeordneter volkswirtschaftlicher Bedeutung verbunden mit einer finanziellen Überforderung der Länder handelt.

Es obliegt nunmehr den Ländern, schnellstmöglich eine Einigung untereinander herbeizuführen, um dem Insolvenzverwalter die Nutzung von Transfergesellschaften zu ermöglichen.

Die geplante Unterstützung der öffentlichen Hand für die Firma Schlecker muss durch die Europäische Kommission beihilferechtlich geprüft werden. Deshalb hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie darüber hinaus zugesagt, das Verfahren der Notifizierung der Beihilfe zu flankieren und zu unterstützen.

47. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von der drohenden Gefahr, die von der aktuellen Inbetriebnahme eines maroden Ölumschlagplatzes in Ust-Luga/St. Petersburg/Russland ausgeht, und wie beabsichtigt sie, auf die russische Regierung einzuwirken, um die drohenden Gefahren für die Ostseeanrainerstaaten zu begrenzen (vgl. die russische Tageszeitung Kommersant NO. 8 (865) vom 27. Februar 2012)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Otto vom 28. März 2012

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren, über internationale Presseberichte hinausgehenden, Informationen zum Zustand des neu gebauten Ölumschlagterminals in Ust-Luga vor. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die zuständige russische Behörde die endgültige Inbetriebnahme des Ölumschlagterminals erst nach gründlicher Prüfung genehmigen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

48. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)

Wie viele Männer und Frauen im Alter von 63 bis unter 65 Jahren, die nach mindestens 35 Versicherungsjahren eine Erwerbsminderungs- oder Altersrente beziehen, waren 2010 im Rentenbestand, und wie viele Männer und Frauen im Alter von 63 bis unter 65 Jahren waren insgesamt 2010 im Rentenbestand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 27. März 2012

Im Jahr 2010 bezogen nach der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung 336 000 Männer und 259 000 Frauen im Alter von 63 bis unter 65 Jahren mit mindestens 35 Versicherungsjahren eine Versichertenrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters). Insgesamt erhielten 358 000 Männer und 387 000 Frauen in dieser Alterssgruppe eine Versichertenrente. Bei den angegebenen Fallzahlen handelt es sich ausschließlich um Nichtvertragsrenten.

Diese Angaben sind zur Beurteilung der gesamten Dauer des Erwerbslebens ungeeignet. Vielen Versichertenrenten liegen vergleichsweise wenige Jahre an rentenrechtlichen Zeiten zugrunde, beispielsweise wenn der Versicherte später in ein Beamtenverhältnis übernommen wurde oder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen hat.

49. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)

Wie viele Männer und Frauen sind 2010 mit 40 Versicherungsjahren – davon 30 Pflichtbeitragsjahren aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit, Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienst oder Zeiten der Kindererziehung und Pflege exklusive Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld – in eine Erwerbsminderungsrente oder in eine Altersrente gegangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 29. März 2012

Die in der Frage erbetene Abgrenzung kann mit den Statistikdaten der Deutschen Rentenversicherung zum Rentenzugang nicht vorgenommen werden. Um Annäherungswerte zu erhalten, hat die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Sonderauswertung mit folgenden Auswahlkriterien vorgenommen:

- Versichertenrentenzugang des Jahres 2010 mit Rentenberechnung nach dem SGB VI – Nichtvertragsrenten,
- mindestens 40 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten und
- mindestens 30 Jahre an Beitrags- und Berücksichtigungszeiten.

Im Jahr 2010 sind danach 42 235 Männer und 31 434 Frauen in eine Erwerbsminderungsrente und 174 921 Männer und 163 903 Frauen in eine Altersrente gegangen.

50. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Wie viele deutsche Staatsbürger beziehen auf der Basis des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) in den – neben Deutschland – 16 weiteren EFA-Vertragsstaaten Sozialleistungen (aufgeschlüsselt nach Ländern und Art der Sozialleistungen), und sind der Bundesregierung Vorhaben der anderen EFA-Unterzeichnerstaaten bekannt, ihrerseits einen Vorbehalt in Bezug auf das Abkommen zu erklären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 28. März 2012

Über die Anzahl deutscher Staatsbürger, die in den anderen EFA-Vertragsstaaten auf der Basis des EFA Sozialleistungen beziehen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse und statistischen Daten vor.

Der Anhang II zu Vorbehalten der Vertragschließenden zum Europäischen Fürsorgeabkommen in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 2001 (BGBl. 2001 II S. 1086, 1098) enthält die bislang notifizierten Vorbehalte der Vertragsstaaten. Über aktuelle Bestrebungen in den Vertragsstaaten, diese Vorbehalte zu erweitern oder zu ergänzen, ist der Bundesregierung nichts bekannt.

51. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung den Einwand in Bezug auf die Gewährung von Arbeitslosengeld II, dass die Vorbehaltserklärung der Bundesregierung gegenüber dem Europäischen Fürsorgeabkommen im Ergebnis wirkungslos sei, da sich der Anspruch von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen – unabhängig davon, ob sie sich zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland aufhielten – unmittelbar aus der im Mai 2010 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ergebe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 28. März 2012

Die Bundesregierung strebt eine Klarstellung der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 dahingehend an, dass Regelungen der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG zur Vermeidung unangemessener Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen im Sinne der Richtlinie nicht durch weitergehende Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ihre Wirksamkeit verlieren. Dieses Thema ist zurzeit Gegenstand intensiver Diskussionen in der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Im Übrigen geht die Bundesregierung davon aus, dass der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit dem Unionsrecht in Einklang steht. Entsprechend diente die Erklärung des Vorbehalts hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende dazu, das Unionsrecht und das unionsrechtskonforme nationale Recht ungeschmälert zur Geltung zu bringen.

52. Abgeordnete
Katja
Kipping
(DIE LINKE.)

Wie viele erwerbsfähige Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhielten in den Jahren 2007 bis 2011 Sanktionen nach § 31 SGB II, und wie hoch war die Erfolgsquote (teilweiser oder vollständiger Erfolg) für erwerbsfähige Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bei Widersprüchen und bei Klagen gegen Sanktionen in diesen Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 27. März 2012

Die Anzahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die in den Jahren 2007 bis 2011 Sanktionen erhielten, ergibt sich aus nachstehender Tabelle. Das Jahr 2011 ist in der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit noch nicht abgeschlossen. Die Tabelle gibt den Datenbestand vom März 2012 wider.

Tabelle: Leistungskürzung durch Sanktion gegenüber eLb

Deutschland

Zeitreihe, Datenstand: März 2012

Berichtszeitraum		eLb mit Kürzung nach Art der geminderten Leistung					Durchschnittl. Höhe der Kürzungen durch Sanktion nach geminderter Leistungsart in Euro je eLb mit dieser gemind. Leistungsart				
			darunter in %					darunter			
		Anzahl eLb mit mind. 1 Sanktion insgesamt	eLb mit Kürzung Regelleistung	eLb mit Kürzung Mehrbedarfe	eLb mit Kürzung Leistungen für Unterkunft und Heizung	eLb mit Wegfall Zuschlag Alg	Insgesamt (je eLb mit mindestens einer Sanktion)	Kürzung Regelleistung	Kürzung Summe Mehrbedarfe	Kürzung Leistungen für Unterkunft und Heizung	Wegfall Zuschlag Alg
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahresdurchschnitt 2010		**136.449**	**93,7**	**1,0**	**16,4**	**2,8**	**123,83**	**89,31**	**51,89**	**85,02**	**72,80**
Jahresdurchschnitt 2009		**123.654**	**93,9**	**1,0**	**17,0**	**2,0**	**127,37**	**89,31**	**52,76**	**83,68**	**70,25**
Jahresdurchschnitt 2008		**127.446**	**93,5**	**1,1**	**17,9**	**2,2**	**130,91**	**89,68**	**51,29**	**78,94**	**66,96**
Jahresdurchschnitt 2007		**123.897**	**93,9**	**0,9**	**14,4**	**3,4**	**126,05**	**91,66**	**53,37**	**78,05**	**67,65**
2011	November	151 055	93,2	2,0	14,1		106,64	92,29	27,56	94,74	
	Oktober	150 920	93,2	2,1	14,4		106,76	92,08	27,95	94,76	
	September	145 771	93,3	2,1	14,4		107,10	91,78	28,62	95,42	
	August	139 874	93,6	2,1	14,8		110,05	91,04	28,92	95,55	
	Juli	134 382	93,5	2,0	15,7		114,91	90,67	29,87	92,98	
	Juni	143 425	93,5	2,0	16,3		120,61	90,65	30,19	89,50	
	Mai	144 682	93,7	1,9	16,3		122,90	90,63	32,52	88,15	
	April	152 099	94,1	1,7	16,1		124,26	90,61	33,33	87,96	
	März	146 108	94,4	1,5	15,8		124,64	90,57	36,80	87,62	
	Februar	148 008	94,6	1,3	15,6		124,23	90,78	41,10	86,99	
	Januar	148 840	94,1	1,0	15,9		122,73	90,97	49,35	86,66	
2010	Dezember	146 802	93,5	1,0	16,3	2,7	123,44	89,76	51,03	84,39	69,28
	November	144 495	93,4	1,0	16,2	2,6	121,64	89,79	52,50	84,78	71,53
	Oktober	140 331	93,2	1,0	16,5	2,6	121,05	89,78	50,47	84,53	73,23
	September	142 398	93,2	1,0	16,7	2,8	122,19	89,44	51,64	84,86	72,63
	August	139 812	93,3	1,0	16,7	2,6	123,40	89,25	50,08	85,57	73,33
	Juli	138 373	93,6	1,0	16,6	2,6	124,60	88,92	51,11	86,12	72,52
	Juni	135 690	93,7	1,0	16,7	2,6	124,74	88,81	51,73	85,81	73,18
	Mai	135 257	93,9	1,0	16,6	2,6	125,12	88,90	53,30	84,82	73,54
	April	129 523	94,1	1,0	16,2	2,5	124,50	89,14	51,93	85,18	74,42
	März	128 320	94,3	1,0	16,0	2,5	125,20	89,16	53,84	84,71	74,06
	Februar	127 905	94,2	1,0	16,2	2,4	125,83	89,10	53,87	85,25	74,12
	Januar	128 483	93,8	0,9	16,4	2,2	124,90	89,62	51,57	84,23	72,85
2009	Dezember	126 986	93,7	1,0	16,4	2,2	125,27	89,84	52,48	83,39	73,49
	November	124 248	93,5	1,0	16,6	2,1	124,94	90,02	52,31	83,12	73,19
	Oktober	123 712	93,5	1,0	16,8	2,0	125,55	89,86	53,05	83,57	72,41
	September	125 969	93,8	0,9	16,8	1,9	126,57	89,60	54,00	83,63	70,87
	August	130 044	94,0	0,9	16,9	1,9	127,67	89,22	54,74	84,10	69,69
	Juli	121 409	94,1	1,0	17,1	1,8	127,69	89,16	54,56	83,26	70,07
	Juni	122 990	93,8	1,0	17,5	1,8	126,66	89,13	53,42	83,54	68,93
	Mai	117 659	93,9	1,0	17,3	1,8	127,20	89,01	53,25	84,30	69,02
	April	124 307	94,1	1,0	17,2	1,9	129,11	88,89	52,88	84,39	67,38
	März	120.308	94,3	1,1	17,1	1,9	129,99	88,68	52,11	84,54	69,37
	Februar	122 505	94,2	1,0	17,2	2,0	129,54	88,94	51,06	83,53	68,43
	Januar	123 710	93,7	1,0	17,3	2,0	128,44	89,40	49,66	82,61	69,65
2008	Dezember	131 497	93,5	1,1	17,5	2,0	127,92	89,66	51,02	81,29	69,79
	November	136 542	93,2	1,1	17,5	2,0	126,83	89,95	52,20	81,27	69,66
	Oktober	134 273	93,1	1,0	17,7	2,0	126,82	90,05	51,65	80,08	69,68
	September	137.357	93,1	1,1	18,0	2,0	127,53	89,96	52,06	79,34	68,51
	August	129 271	93,2	1,0	18,1	2,1	128,50	89,95	51,12	78,73	66,98
	Juli	124 869	93,3	1,0	18,1	2,1	129,23	89,83	51,10	78,67	67,30
	Juni	121 325	93,1	1,0	18,0	2,2	128,90	90,09	50,11	78,42	68,85
	Mai	124 104	93,4	1,1	17,9	2,3	130,41	89,82	50,21	78,56	68,09
	April	125 238	93,7	1,1	18,0	2,4	133,25	89,42	51,86	78,48	66,52
	März	122.934	94,1	1,1	18,3	2,5	137,79	88,95	51,65	77,56	63,33
	Februar	121.050	94,2	1,1	18,2	2,5	139,03	89,07	50,92	77,17	61,90
	Januar	120 887	94,0	1,0	17,9	2,7	136,40	89,29	50,87	77,51	63,35

2007	Dezember	130 831	93,5	1,0	18,0	2,8	134,91	89,65	50,77	76,56	65,32
	November	133 935	93,5	1,1	17,5	2,9	132,66	89,92	51,61	76,74	66,63
	Oktober	137.360	93,6	1,1	17,3	3,0	131,94	89,78	53,48	77,27	67,39
	September	140 775	93,6	1,1	17,0	3,0	131,49	90,07	52,47	76,81	66,54
	August	128 521	93,9	1,0	16,5	3,2	130,15	90,26	52,42	76,62	66,26
	Juli	122 034	94,0	0,9	16,2	3,3	128,74	90,35	53,52	76,38	67,02
	Juni	121 055	93,9	0,9	15,7	3,4	126,40	90,86	51,04	75,70	67,91
	Mai	121 465	94,0	0,9	14,8	3,5	124,21	91,40	50,79	76,38	67,62
	April	121.973	94,0	0,8	13,2	3,7	121,06	92,43	52,95	77,49	67,98
	März	112 835	94,3	0,5	9,6	3,9	116,76	94,91	55,07	77,74	70,40
	Februar	109 836	94,2	0,4	7,1	4,1	114,92	96,83	56,60	79,84	71,10
	Januar	106 146	94,0	0,3	5,9	4,4	112,73	97,73	57,31	80,55	72,70

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die jeweiligen Aufstellungen zur Erfolgsquote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei Widersprüchen und Klagen gegen Sanktionen umfassen die Verfahren der Arbeitsgemeinschaften bis zum Jahr 2010 bzw. der gemeinsamen Einrichtungen ab dem Jahr 2011 sowie der Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung. Die Darstellung umfasst den Streitgegenstand Sanktionen im Rechtskreis SGB II insgesamt, auch wenn seit dem 1. Januar 2011 die Meldeversäumnisse in § 32 SGB II geregelt sind. Die Darstellung der Klagen bezieht sich auf erstinstanzliche Verfahren.

In den Jahren 2007 bis 2011 wurden insgesamt 320 356 Widersprüche gegen Sanktionsentscheidungen erhoben. Es gab insgesamt 125 223 Stattgaben und 11 456 Teilstattgaben. Die Anzahl der Klagen gegen Sanktionsentscheidungen beläuft sich in diesem Zeitraum auf insgesamt 33 416. Es gab insgesamt rund 2 067 Stattgaben, 270 Teilstattgaben und 14 002 sonstige Erledigungen mit Nachgeben der vorgenannten Behörden. Insofern waren sowohl Widersprüche als auch Klagen mehrheitlich erfolglos. Die Einzelangaben sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle: Widersprüche im Rechtskreis SGB II

Streitgegenstand Sanktionen			
Deutschland 2007-2011			
	Eingang	Stattgabe	Teilstattgabe
2007	65.403	22.676	1.856
2008	69.749	28.229	3.106
2009	60.581	24.537	2.359
2010	62.644	25.980	2.091
2011	61.979	23.801	2.044

Tabelle: Klagen im Rechtskreis SGB II

Streitgegenstand Sanktionen				
Deutschland 2007-2011				
	Eingang	Stattg.	Teilstattg.	sonst. Erl. mit Nachgeben
2007	5.785	153	49	1.345
2008	8.297	750	79	2.919
2009	6.617	391	58	3.086
2010	6.266	429	50	3.698
2011	6.451	344	34	2.954

Die Angaben umfassen nicht die Werte, die sich bei den zugelassenen kommunalen Trägern ergeben haben. Insoweit liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

53. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung ein SGB-II-Empfänger bzw. eine SGB-II-Empfängerin sicherstellen, dass der Verkaufserlös eines gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 4 SGB II selbst genutzten Hausgrundstückes von angemessener Größe oder einer entsprechenden Eigentumswohnung in den Ankauf einer neuen selbst genutzten und angemessenen Immobilie fließen kann, ohne dass dieser Verkaufserlös als zu berücksichtigendes Vermögen gemäß § 12 Absatz 1 SGB II gewertet wird, und auf welcher Rechtsgrundlage kommt die Bundesregierung zu ihrer Auffassung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 29. März 2012

Mit der Veräußerung einer nach § 12 Absatz 3 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dem Schonvermögen unterfallenden Immobilie steht der Erlös grundsätzlich als zu berücksichtigendes Vermögen zur Verfügung. Soweit ein Umzug der Bedarfsgemeinschaft notwendig ist und der Verkaufserlös nachweislich nahtlos zum Erwerb eines neuen und angemessenen Wohnraums genutzt wird, kann der Verkaufserlös ausnahmsweise ebenfalls dem Schonvermögen nach § 12 Absatz 3 SGB II unterfallen.

54. Abgeordnete **Katja Mast** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass mit den finanziellen Kürzungen im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt ein massiver Abbau der Förderstrukturen und Netzwerke im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung einhergeht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 29. März 2012

Die Anpassung bei den Eingliederungsmitteln im Bundeshaushalt der Jahre 2011 und 2012 folgt der guten Entwicklung und der damit verbundenen Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt. Der Rückgang von öffentlich geförderter Beschäftigung ist aber nicht Folge der Anpassung der Eingliederungsmittel, sondern das Ergebnis einer erfolgreichen Hinwendung der Jobcenter zu einem aktivierenden und auf die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt gerichteten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Dies zeigt sich auch daran, dass die Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II trotz der Verringerung von Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung nicht gestiegen ist. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wird durch einen effektiven und effizienten Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente die Integration in Erwerbsarbeit weiter beschleunigt.

Mit der Instrumentenreform werden für den Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung bisher förderrechtlich mögliche weitergehende Maßnahmekomponenten wie Profiling, Stabilisierung, Bewerbungstraining, Vermittlung beruflicher Kenntnisse sowie Qualifizierung im niedrigschwelligen Bereich, Ausgleich schulischer Defizite etc. förderrechtlich getrennt und künftig auf der Grundlage der hierfür eigentlich vorgesehenen Rechtsgrundlage, insbesondere § 45 SGB III, gefördert. Eine Kombination solcher Maßnahmen mit öffentlich geförderter Beschäftigung ist möglich. Damit unterliegen auch solche kombinierten Maßnahmen den gleichen Standards wie Maßnahmen, die unabhängig von öffentlich geförderter Beschäftigung durchgeführt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass dabei bewährte und erfolgreiche Förderstrukturen und Netzwerke in die neue Fördersystematik übernommen werden.

55. Abgeordnete **Katja Mast** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Arbeitsmarktchancen der über 2 Millionen Langzeitarbeitslosen, und mit welchen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen will sie die hohe Langzeitarbeitslosigkeit abbauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 29. März 2012

Soweit von „über 2 Millionen Langzeitarbeitslosen“ gesprochen wird, liegt offensichtlich ein Missverständnis vor. Häufig werden die Begriffe „erwerbsfähige Leistungsbezieher“ und „Langzeitarbeitslose“ synonym verwendet. Die Begriffe beschreiben aber unterschiedliche Sachverhalte. Die Zuordnung zum Status „erwerbsfähiger Leistungsbezieher“ basiert allein auf der Hilfebedürftigkeit wegen fehlenden bzw. zu geringen Einkommens, nicht aber auf der Arbeitslosigkeit oder der Länge der bisherigen Arbeitslosigkeit.

Im Oktober 2011 lebten in Deutschland ca. 6,2 Millionen Personen in Bedarfsgemeinschaften; darunter waren 4,5 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte und 1,7 Millionen nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (im Wesentlichen Kinder bis unter 15 Jahre). Rund 1,9 Millionen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren arbeitslos. Als langzeitarbeitslos werden Personen bezeichnet, die mindestens ein Jahr (ununterbrochen) arbeitslos sind. Dies waren im Oktober 2011 in Deutschland rund eine Million Personen, darunter knapp 900 000 Leistungsberechtigte nach dem SGB II; die übrigen Langzeitarbeitslosen wurden von den Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) betreut.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurden die erforderlichen Rahmenbedingungen optimiert, um die aktuell gute Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes verstärkt zu nutzen und mehr Menschen als bislang in Arbeit zu bringen. Auch Langzeitarbeitslose haben derzeit gute Chancen, den Übergang in reguläre Beschäftigung zu schaffen, sofern sie passgenau unterstützt werden. Hier sind die Jobcenter aufgefordert, die mit der Reform nochmals erweiterten Handlungsspielräume der arbeitsmarktpolitischen Instrumente konsequent zu nutzen. So können Langzeitarbeitslose, die einen besonderen Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf haben, über Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III i. V. m. § 16 Absatz 1 SGB II) – gegebenenfalls in Kombination mit Arbeitsgelegenheiten – gefördert werden. Zusätzlich ist in Erweiterung des Handlungsrahmens in der Freien Förderung (§ 16f SGB II) ab dem 1. April 2012 das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für den Personenkreis der langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten und der jungen Menschen unter 25 Jahre mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen vollständig aufgehoben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

56. Abgeordnete **Petra Crone** (SPD)

Ist die Fortführung der Förderung der Vernetzungsstellen Schulverpflegung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans IN FORM nach der Beendigung der Laufzeit 2013/2014 sichergestellt, und wenn ja, auf welche Weise?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 30. März 2012

Um die bisher erreichten Ziele nachhaltig zu verankern und die laufenden Prozesse weiter effizient voranzutreiben, ist vorgesehen, die ursprünglich auf fünf Jahre angelegte Förderung der Vernetzungsstellen Schulverpflegung in allen 16 Bundesländern um weitere drei Jahre zu verlängern. Eine weitergehende Förderung soll es nicht geben. Aus diesem Grund wird die finanzielle Unterstützung des Bundes insgesamt sowie jeder einzelnen Vernetzungsstelle – wie bereits

in der ersten Förderphase praktiziert – immer weiter zurückgefahren und soll im letzten Jahr nur noch 15 Prozent der Gesamtmittel betragen.

57. Abgeordnete **Petra Crone** (SPD)

Wie wird sich die Halbierung der ursprünglich geplanten Zuweisung der im Energie- und Klimafonds veranschlagten Mittel auf den Teil der Finanzierung des Waldklimafonds auswirken, der im Haushalt für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) veranschlagt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 30. März 2012

Die Mittel für den Waldklimafonds sind ausschließlich im Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds (EKF) veranschlagt und werden nicht durch Mittel des Einzelplans 10 ergänzt.

Aufgrund der im Jahr 2012 zu erwartenden geringeren Einnahmen des EKF werden die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 686 06 (Waldklimafonds) und 893 01 (Waldklimafonds – Investitionen) nur zu 70 Prozent zur Bewirtschaftung zugewiesen. Dies sind bei beiden Titeln für die Ressorts Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und BMELV zusammen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 36,75 Mio. Euro, die in den Jahren 2013 bis 2015 fällig werden. Barmittel wurden bei den vorgenannten Titeln im Wirtschaftsplan 2012 nicht veranschlagt. Die Beratungen zwischen den betroffenen Ressorts zu den Förderschwerpunkten des Waldklimafonds sind noch nicht abgeschlossen, so dass die Auswirkungen der geringeren Zuweisungen auf die Programminhalte noch nicht abschätzbar sind.

58. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Welche Überlegungen gibt es im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, angesichts der Tatsache, dass in Deutschland jährlich 11 Mio. Tonnen Lebensmittel im Abfall landen, zu entsorgende Lebensmittel unbürokratisch an Tafeln weiterzugeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 28. März 2012

Das BMELV hat sich bereits 2005 mit Erfolg dafür eingesetzt, dass die Arbeit der gemeinnützigen Organisationen in Deutschland (u. a. auch der Tafeln) vereinfacht wurde, indem seinerzeit mit allen Beteiligten ein vereinfachtes Verfahren zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit bei der Abgabe von Lebensmitteln an derartige Organisationen vereinbart wurde. Damit hat das BMELV wesentlich dazu beigetragen, dass es den Tafeln erleichtert wurde, die Anforderungen des Le-

bensmittelrechts in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit einzuhalten und dennoch praxisgerecht verfahren zu können.

Im Lebensmittelhygienerecht gibt es keine Regelung, die die Weiterverwendung von nicht mehr für den Verkauf bestimmten Lebensmitteln verbietet. Die Frage der Weiterverwendung von derartigen Lebensmitteln ist jedoch eine Einzelfallentscheidung und setzt eine entsprechende Prüfung voraus. Zu vermeiden sind insbesondere nachteilige Beeinflussungen der Lebensmittel. So ist bei kühlbedürftigen Lebensmitteln auch die Beachtung der Kühlkette zu bedenken. Ein weiterer Punkt ist, ob Lebensmittel verpackt oder offen angeboten werden. Auf dieser Grundlage und damit auch im Einklang mit dem Lebensmittelrecht und den lebensmittelhygienischen Vorschriften erhalten z. B. Tafeln oder ähnliche Einrichtungen regelmäßig ihre Lebensmittel.

Da dem BMELV jedoch immer wieder Fragen zu dieser Thematik gestellt werden und es offensichtlich Unklarheiten gibt, plant das BMELV im Rahmen der Ende März dieses Jahres gestarteten Verbraucheraufklärungskampagne „Zu gut für die Tonne“ die Erstellung eines Leitfadens zu den rechtlichen Rahmenbedingungen einer Abgabe von Lebensmitteln an soziale Einrichtungen.

59. Abgeordnete **Mechthild Rawert** (SPD)

Welcher Bieter hat den Zuschlag der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als zentrale Vergabestelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für eine Literaturstudie zur systematischen und fundierten wissenschaftlichen Analyse des bestehenden Informationsangebots bzw. der Markttransparenz im Bereich der individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL), unter Einbeziehung der Verbraucherperspektive, verbraucherrelevanten Beurteilungskriterien, IGeL-Liste, Besonderheiten von PKV-Versicherten (PKV: private Krankenversicherung) und praktischen Kooperationsmöglichkeiten, erhalten, und welche Ergebnisse wurden dem BMELV bisher vorgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 28. März 2012

Den Zuschlag für die Studie erhielt das IGES Institut GmbH Berlin. Ergebnisse liegen dem BMELV noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

60. Abgeordnete **Dr. Martina Bunge** (DIE LINKE.)

Welche Folgen/Auswirkungen hat der Bezug auf § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes in Artikel 2 Abschnitt 3 § 7 Nummer 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz) (Bundesratsdrucksache 92/12) für diejenigen Bundeswehrangehörigen, die Dienstzeiten in der Nationalen Volksarmee (NVA) zurückgelegt haben, im Unterschied zu den Soldaten mit reiner Bundeswehrbiographie, und was veranlasst die Bundesregierung, diese Regelung 22 Jahre nach der Herstellung der „Armee der Einheit“ fortzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 27. März 2012

Die Beamtinnen und Beamten sowie auch die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit Vordienstzeiten in der NVA erhalten ihre Altersversorgung aus zwei Versorgungssystemen; zum einen eine Pension nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bzw. dem Soldatenversorgungsgesetz für Dienstzeiten nach dem 3. Oktober 1990 in der Bundeswehr und zum anderen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR.

Grundsätzlich regelt der von Ihnen angesprochene § 14a BeamtVG für Beamtinnen und Beamte, die vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichen einer besonderen Altersgrenze) in den Ruhestand versetzt werden, dass der Ruhegehaltsatz für rentenrechtlich zu berücksichtigende Zeiten vorübergehend mit einem Zuschlag bis zum Bezug der Altersrente erhöht werden kann. Dadurch wird die Lücke geschlossen, die anlässlich des Zeitversatzes der Gewährung von Versorgungsleistungen aus zwei Alterssicherungssystemen entsteht.

Mit der Anwendung des § 14a BeamtVG im Bundeswehrreform-Begleitgesetz wird sichergestellt, dass auch im Falle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung durch Beamtinnen und Beamte mit rentenrechtlich zu berücksichtigenden Vordienstzeiten in der ehemaligen DDR keine Versorgungslücke entsteht.

Durch den Einigungsvertrag wurde verbindlich festgelegt, dass die in den Versorgungssystemen der DDR (z. B. nach der Versorgungsordnung der NVA) erworbenen Versorgungsanwartschaften insgesamt in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle DDR-Erwerbsbiographien gleichbehandelt werden. An dieser Interessenlage hat sich auch 22 Jahre nach der Herstellung der Einheit Deutschlands nichts geändert.

61. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Nach welchen Regularien werden Lebensmittel der Bundeswehr entsorgt, und inwieweit können diese Lebensmittel den Tafeln unkompliziert zur Verfügung gestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 27. März 2012

Das Verpflegungssystem der Bundeswehr ist hinsichtlich Einkauf, Lagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln soweit bedarfsorientiert ausgerichtet, dass Überbestände in den Lagern sowie Überproduktionen in der Ausgabe weitestgehend vermieden werden und deshalb nicht oder nur in geringem Umfang anfallen. Lebensmittel, die sich bereits in der Ausgabe befunden haben, werden am Ende der Ausgabezeit nicht weiter in den Verkehr gebracht, weil diese die Anforderungen des Lebensmittelhygienerechts und des Lebensmittelrechts, die z. B. die konsequente Einhaltung der Kühlkette fordern, nicht mehr erfüllen. Der Umgang mit diesen Abfällen richtet sich nach den Vorgaben des Abfallrechts in Verbindung mit den Regularien zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte. Für eine Entsorgung werden vornehmlich Biogas- oder Kompostieranlagen genutzt.

Innerhalb der Bundeswehr sind Lebensmittel bis zum Überschreiten des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD) zu verbrauchen. Zwar sind Lebensmittel, deren MHD überschritten wurde, aus lebensmittelrechtlicher Sicht noch verkehrsfähig, doch geht die Haftung für die Unbedenklichkeit des Produktes bei der Abgabe an den Verbraucher vom Hersteller auf den Inverkehrbringer über.

Zur rechtlichen Absicherung der Bundeswehr als Inverkehrbringer müssten diese Lebensmittel vor der Abgabe auf ihre weitere Verkehrsfähigkeit und Unbedenklichkeit untersucht werden, was einen den Warenwert übersteigenden hohen personellen und finanziellen Aufwand bedeuten würde.

Der optimierte und ressourcenschonende Umgang mit Lebensmitteln in der Bundeswehr gewährleistet, dass die Lebensmittel in der Bundeswehr innerhalb der Mindesthaltbarkeitsfristen aufgebraucht werden. Damit stehen Über- bzw. Restbestände von Lebensmitteln zur Abgabe an Tafeln grundsätzlich nicht zur Verfügung.

62. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann beabsichtigt das Bundesministerium der Verteidigung, dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25. November 2011 nachzukommen und einen leichten Mehrzweckhubschrauber (Light Utility Helicopter – LUH) für die Bundeswehr zu beschaffen, und welche marktverfügbaren Modelle kommen hierfür in Betracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 23. März 2012

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner 71. Sitzung am 27. Oktober 2011 Folgendes beschlossen:

„Das Bundesministerium der Verteidigung wird aufgefordert, nach Möglichkeit die Mittel für die Beschaffung – ggf. auch im Wege alternativer Finanzierungsvarianten, z. B. Leasing – von leichten Mehrrollenhubschraubern für die Verbringung von Spezialkräften bei Nacht und unter Bedrohung bereitzustellen.“

Vor diesem Hintergrund wurden Analysen angestellt und in deren Folge am 6. März 2012 durch die Integrierte Arbeitsgruppe Fähigkeitsanalyse die Erstellung der beschaffungsbegründenden Dokumente für einen leichten Mehrzweckhubschrauber zur Verbringung von Spezialkräften bei Nacht und unter Bedrohung in Auftrag gegeben.

Im Zuge der Erstellung der Dokumente wird unter anderem eine Marktsichtung durchgeführt, um Hubschrauber zu identifizieren, die das Anforderungsprofil erfüllen. Über Produkte einzelner Hersteller, die sich aus heutiger Sicht möglicherweise für die Zwecke eines leichten Mehrzweckhubschraubers eignen könnten, kann zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Darüber hinaus ist es – insbesondere aus finanzplanerischen Gründen – notwendig, eine Beschaffung eines LUH im Gesamtzusammenhang mit dem Bestand an Hubschraubern der Bundeswehr sowie mit den in der Beschaffung befindlichen Hubschraubern und mit der Realisierung von neuen Basisschulungs- und Marinehubschraubern zu betrachten. Hierbei sind auch die Entscheidungen zur Reduzierung von UH Tiger und NH90 zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Entscheidung wird erst 2013 getroffen werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

63. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welcher Grundlage und mit welchen konzeptionellen Annahmen kommt das Bundesministerium der Finanzen für die Ausgestaltung des Betreuungsgeldes auf Beträge von 200 Mio. Euro für 2013 und 1,2 Mrd. Euro für 2014, wie sie laut „Süddeutsche Zeitung“ vom 17./18. März 2012 (S. 1) in den Entwurf für den Eckwertebeschluss der Haushaltsplanung der Bundesregierung eingestellt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 27. März 2012

Der Koalitionsausschuss hat am 6. November 2011 beschlossen, im Jahr 2013 ein Betreuungsgeld in Höhe von 100 Euro für das zweite Lebensjahr des Kindes und ab dem Jahr 2014 ein Betreuungsgeld in Höhe von 150 Euro für das zweite und dritte Lebensjahr des Kindes einzuführen. Die Bundesregierung will mit dem Betreuungsgeld eine Leistung schaffen, die Eltern in ihrer Wahlfreiheit unterstützt und ihre Erziehungsleistung anerkennt. Die Vielfalt der Familienbetreuungsgestaltung soll gestärkt werden.

Auf dieser Grundlage wurde in den Eckwerten des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2013 Vorsorge in Höhe von 0,4 Mrd. Euro für 2013 und 1,2 Mrd. Euro ab 2014 getroffen.

Die Bundesregierung prüft derzeit noch die konkrete Ausgestaltung des Betreuungsgeldes.

64. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr nach § 24 Absatz 2 SGB VIII in der Fassung ab dem 1. August 2013 durch die Einführung eines Betreuungsgeldes gemäß § 16 Absatz 4 SGB VIII für „Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können“ als erfüllt an, und erhalten auch diejenigen Eltern eine monatliche Zahlung gemäß § 16 Absatz 4 SGB VIII, die ihre Kinder durch eine Tagespflegeperson betreuen lassen, obwohl in dem genannten Paragraphen nur von Eltern die Rede ist, die ihre Kinder nicht in einer Einrichtung betreuen lassen oder betreuen lassen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 28. März 2012

Die Bundesregierung will mit dem Betreuungsgeld eine Leistung schaffen, die Eltern in ihrer Wahlfreiheit unterstützt und ihre Erziehungsleistung anerkennt. Die Vielfalt der Familienbetreuungsgestaltung soll gestärkt und flexible Betreuungsmodelle sollen unterstützt werden.

Das Betreuungsgeld soll so konzipiert werden, dass es (jungen) Eltern im Zusammenwirken mit den übrigen Geld- und Infrastrukturleistungen der öffentlichen Hand bestmögliche Wahlfreiheit eröffnet. Die Erwerbsbeteiligung bzw. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Eltern, insbesondere der Mütter, soll durch das Betreuungsgeld nicht verringert werden. Die Bundesregierung prüft derzeit noch die

konkrete Ausgestaltung des Betreuungsgeldes. Abschließende Auskünfte zur konkreten Ausgestaltung sind erst nach dem Abschluss der Prüfung möglich.

65. Abgeordnete **Katja Dörner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann plant die Bundesregierung, nachdem sie am 28. Februar 2012 in Genf im Rahmen des High Level Segment des UN-Menschenrechtsrates, vertreten durch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, für Deutschland das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention, die Individualbeschwerde betreffend, unterzeichnet hat, einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung dieses Zusatzprotokolls in den Deutschen Bundestag einzubringen, und inwieweit sind die Bundesländer an der Ratifizierung zu beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 30. März 2012

Die Bundesregierung wird in Kürze das Verfahren zur Ratifizierung des neuen Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes einleiten. Für das Ratifizierungsgesetz ist die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich.

66. Abgeordnete **Yvonne Ploetz** (DIE LINKE.)

Welche geschlechtsspezifischen Ansätze gibt es bei den gegenwärtigen Präventionsprojekten gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland, und welche geschlechtsspezifischen Ansätze will die Bundesregierung bei Präventionsprojekten künftig fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 27. März 2012

Im Bundesprogramm TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN werden 52 Modellprojekte gefördert, darunter drei Projekte im Themencluster 2 „Auseinandersetzung mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen“, Unterthema „Geschlechterreflektierende Arbeit mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen“. In dem Feld der geschlechterreflektierenden Arbeit kommt der Reflexion von Geschlechterbildern bei allen Beteiligten – weiblichen wie männlichen Jugendlichen, aber auch mit diesen Jugendlichen arbeitenden Pädagoginnen und Pädagogen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren – ein hoher Stellenwert zu.

Daher werden in diesem Schwerpunkt geschlechterreflektierende Angebote für geschlechtsgemischte Settings ebenso wie geschlechtsspezifische Angebote gefördert.

Die drei Modellprojekte wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 gestartet und haben eine Laufzeit von drei Jahren. Es handelt sich dabei um die folgenden Projekte (detaillierte Informationen siehe die Programmhomepage www.toleranz-foerden-kompetenz-staerken.de):

Projektträger	Projektbezeichnung	Ziel des Projekts
Dissens e. V.	Fortbildung zum Thema Geschlechter-reflektierende Arbeit mit rechtsextrem orientierten Jungen und jungen Männern	Das Projekt erforscht den Zusammenhang von Rechtsextremismus und Männlichkeiten. Es geht der Frage nach, welche Bedeutung Konstruktionen von und Anforderungen an Männlichkeit im modernen Rechtsextremismus beizumessen ist.
Miteinander - Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e. V.	Rollenwechsel	Entwicklung von geschlechtsreflektierenden Konzepten und Ansätzen in der Bildungsarbeit speziell für rechtsextrem orientierte Jugendlichen und Multiplikatoren, die mit diesen arbeiten.
Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten (AGJF) Sachsen e. V.	Mut vor Ort – Arbeit mit Rechten, Jungen und Mädchen	Leitziel ist, dass eine geschlechterreflektierende Arbeit an den Modellstandorten als professionelles Angebot der Jugendhilfe zur Auseinandersetzung mit neonazistisch-jugend(sub)kulturell orientierten Jugendlichen bzw. deren menschenfeindlichen Einstellungen stattfindet.

Ob zusätzliche Maßnahmen sinnvoll und notwendig sind, muss auf der Basis der Ergebnisse dieser Projekte entschieden werden.

Im Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ werden 102 Projekte in den Förderschwerpunkten 1 bis 3 gefördert, darunter zwei geschlechtsspezifische Projekte im Förderschwerpunkt 1 „Stärkung demokratischer Praxis in Vereinen, Verbänden und Kommunen“ (FS1), vier geschlechtsspezifische Projekte im Förderschwerpunkt 2 „Förderung von Bürgerbündnissen für demokratische Teilhabe“ (FS2) sowie ein Modellprojekt mit geschlechtsreflektierenden Modulen im Förderschwerpunkt 3 „Gestaltung demokratischer Teilhabe durch intergeneratives Miteinander im Gemeinwesen“ (FS3).

Es handelt sich dabei um die folgenden Projekte (detaillierte Informationen siehe die Programmhomepage www.zusammenhalt-durch-teilhabe.de):

Projektträger	Projektbezeichnung/ Förderschwerpunkt	Ziel des Projekts
Manne e. V.	Gratwanderung – Präventive Jungenarbeit – Kommunale Arbeitsstrukturen und Handlungsansätze (FS1)	Ziele des Projektes sind der Aufbau eines Männertrainings für gewaltbereite und auffällige, bereits straffällig gewordene oder gefährdete, rechtsextrem orientierte männliche Jugendliche und junge Männer im ländlichen Raum zur Entwicklung einer gewaltfreien Identitätsbildung.
Brandenburger Landfrauenverband e. V.	PEELA - Initiative für politisches & ehrenamtliches Engagement des Brandenburger Landfrauen e. V. (FS1)	Durch zielgerechte Qualifizierung sollen Landfrauen gestärkt und befähigt werden, sich an demokratischen politischen Prozessen zu beteiligen. Die Teilnehmerinnen setzen sich dabei mit Rechtsextremismus, Diskriminierung, Demokratieverdrossenheit und Chancen des demokratischen und ehrenamtlichen Engagements auseinander.
Mikado e. V.	Frauen stärken - Teilhabe ermöglichen (FS2)	Ziel ist die Schaffung einer Plattform für die politische und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen in Nauen und Umgebung. Für Frauen verschiedenen Alters in unterschiedlichen Lebenssituationen

		und mit unterschiedlichen Hintergründen soll eine Basis des Austausches und der politischen Teilhabe entwickelt werden.
Pan-African Women's Empowerment & Liberation Organisation (PAWLO-Germany) e. V.	"Kreuzwege-Perspektive / Mankan ma ngea-Jenene": Empowerment für MigrantInnen - Kooperationen vor Ort entwickeln und stärken" (FS2)	Das Projekt ist ein Empowerment-Programm für Migranten und Migrantinnen im ländlichen Raum. Kooperationen vor Ort sollen entwickelt und gestärkt, die Gender-Dimension bei Migrantenvereinen thematisiert und sensibilisiert werden.
Frauenverein BeReshith e. V.	Netzwerk jüdischer Frauen Sachsen-Anhalt (FS2)	Dieses Projekt bezweckt eine Vernetzung und Qualifizierung von jüdischen Frauen aus ländlichen Räumen zur stärkeren Teilhabe der Frauen an demokratischen Prozessen.
LAG Männer-Jungen-Väter	Ein Netzwerk für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und Geschlechtergerechtigkeit in MV (FS2)	Ziel ist es, die Landesarbeitsgemeinschaften „Jungen-Männer-Väter in MV e. V.“ und „Mädchen und junge Frauen in MV e. V.“ bei der Qualifizierung ihrer Mitglieder und der Verstetigung ihrer Aktivitäten durch Fortbildungen, Moderationen und Prozessbegleitung zu unterstützen.
Evangelische Akademien in Deutschland e. V.	Vitalisierung ländlicher Räume (FS3)	Über historische Zugänge (Zeitzeugenarbeit, historische Orte, lokale Ereignisse) kombiniert mit einem geschlechtsspezifischen Blick (Vater-Sohn bzw. Großvater-Enkel) soll in Teilmodulen des Projekts die Auseinandersetzung mit der eigenen, ländlichen Lebenswelt und der DDR-Geschichte erprobt werden.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Querschnittsziel in der Förderung von Projekten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). Bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind deswegen Auswirkungen auf die Gleichstellung aktiv zu berücksichtigen. Geschlechtsdifferenzierte Ansätze und die Gleichstellung von Frauen und Männern werden daher im Rahmen des ESF-Bundesprogramms XENOS – Integration und Vielfalt aktiv berücksichtigt.

Das XENOS-Programm wird in genderspezifischen Fragen durch die Agentur für Gleichstellung im ESF fachlich begleitet.

Folgende Projekte mit geschlechtsspezifischen Ansätzen werden im Rahmen der ersten XENOS-Förderrunde (2008 bis 2012) gefördert:

Projektträger	Projektbezeichnung	Ziel des Projekts
Dissens e. V.	Geschlechterreflektierte Arbeit mit Jungen an der Schule als Prävention rechtsextremer Einstellungen und Handlungsmuster – Eine Weiterbildung für LehrerInnen und SozialpädagogInnen	Die Fortbildung soll die pädagogischen Fachkräfte befähigen, Ansätze und Methoden der geschlechterreflektierten Jungenarbeit in der Arbeit mit männlichen Jugendlichen in der Schule einzusetzen, um damit wirkungsvolle Beiträge zur Berufsorientierung und Lebensplanung und Demokratie und Toleranz und zur Verhinderung des Entstehens rechtsextremer Einstellungen bei diesen Zielgruppen leisten zu können.
VNB – Verein Niedersächsischer Bildungsinitiativen e. V.	Weichenstellungen - neue Wege für junge Männer in den Arbeitsmarkt	Wayup soll die sozialen, interkulturellen, Gender- und Handlungskompetenzen von männlichen arbeitslosen Jugendlichen herstellen bzw. zu verbessern und hat das Ziel, die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen und ihre Zugangschancen zu Ausbildungs- und Arbeitsplätzen zu erhöhen und eine Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu erreichen.

67. Abgeordnete **Mechthild Rawert** (SPD)

Wann ist von der Bundesregierung ein Verwendungsvorschlag für die in den Einzelplan 17 (Titelgruppe 02 Titel 681 21) des Bundeshaushaltsgesetzes 2012 eingestellten Zuschüsse zur Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit in Höhe von 7 Mio. Euro zu erwarten, und soll ein Inhalt einer dafür nötigen Förderrichtlinie die Förderung auch unverheirateter Paare sein, die in einer auf Dauer angelegten Partnerschaft leben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Hermann Kues
vom 27. März 2012

Innerhalb der Bundesregierung werden zurzeit die Möglichkeiten zur Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit geprüft. Sobald die Abstimmungsprozesse auf Bundesebene abgeschlossen sind, wird die Entsperrung der im Einzelplan 17 bei Titel 681 21 veranschlagten Mittel durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beantragt.

Inhaltlich wird sich die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geplante Förderrichtlinie eng an den Voraussetzungen der bundesgesetzlichen Regelung zur Kostenübernahme gemäß § 27a SGB V orientieren. Dementsprechend sieht der Förderumfang keine Ausweitung auf andere Personengruppen vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

68. Abgeordnete **Bärbel Bas** (SPD)

Welche Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen einer Abschaffung der Praxisgebühr liegen der Bundesregierung vor, und wie würden sich die Einnahmeverluste auf die einzelnen Krankenkassen verteilen?

69. Abgeordnete **Bärbel Bas** (SPD)

Welche Berechnungen zur Umverteilung der Eigenbeteiligung von Versicherten auf andere Zuzahlungsarten im Falle einer Abschaffung der Praxisgebühr liegen der Bundesregierung vor, und welche weiteren Berechnungen zu Änderungen an der Praxisgebühr liegen der Bundesregierung vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 29. März 2012

Die Fragen 68 und 69 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus der Praxisgebühr resultieren Minderbelastungen der Krankenkassen von ca. 2 Mrd. Euro jährlich. Eine Abschaffung der Praxisgebühr würde teilweise wegen der Härtefallregelungen in begrenztem Umfang in anderen Leistungsbereichen kompensiert.

In Abhängigkeit von der Ausgestaltung einer Abschaffung der Praxisgebühr und der Inanspruchnahme weiterer Leistungen ergäben sich die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen. Mangels konkreter Daten können diese von der Bundesregierung nicht exakt und auch nicht kassenbezogen berechnet werden.

70. Abgeordneter **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.)

Inwieweit ist die Bundesregierung über die bundesweite Problematik der Studierenden des Teilstudienganges Medizin unterrichtet, und sieht sie diesbezüglich Handlungsbedarf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 28. März 2012

Bei den Teilstudienplätzen in der Medizin ist die Zulassung auf den vorklinischen Abschnitt beschränkt, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist. Teilstudienplätze sind in der Medizin dadurch bedingt, dass die Ausbildungskapazität für den vorklinischen Studienabschnitt in der Regel größer ist als die Ausbildungskapazität für die klinischen Semester. Die verfassungsrechtlich bedingte Ausschöpfung der Ausbildungskapazitäten zwingt die Hochschulen zur Ausweisung von Teilstudienplätzen. Auf diese Weise wird einem Teil der Studierenden, die andernfalls gar keinen Studienplatz zugewiesen bekommen könnten, die Möglichkeit eröffnet, zumindest schon die Vorklinik zu absolvieren. Da die Kapazitätsplanung in der Zuständigkeit der Länder liegt, hat die Bundesregierung auf die Ausweisung von Teilstudienplätzen keinen Einfluss.

71. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was unternimmt die Bundesregierung, um die Erkenntnisse eines Forscherteams der Universität Bristol zu giftigem Abrieb bei Hüftprothesen aus Metall und sich daraus ergebender fehlender Patientensicherheit und Gesundheitsverträglichkeit den betreffenden Patientinnen und Patienten zur Kenntnis zu geben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 28. März 2012

Die Risikobewertung zum Einsatz von Metall-auf-Metall-Hüftendoprothesen durch das zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ist noch nicht abgeschlossen. Aus Anlass der von der britischen Behörde MHRA (Medicines and Healthcare products Regulatory Agency) am 28. Februar 2012 veröffentlichten erweiterten Nachsorgeempfehlungen für Metall-auf-Metall-Hüftendoprothesen hat das BfArM bereits am 1. März 2012 in einem kurzen Pressestatement darauf hingewiesen, dass es im Rahmen seiner Risikobewertung mit Herstellern und Fachgesellschaften im Austausch mit dem Ziel stehe, mögliche gesundheitliche Risiken für Patienten verlässlich eingrenzen zu können.

Die MHRA hatte insbesondere für Patienten mit bestimmten Metall-auf-Metall-Prothesetypen ein jährliches Monitoring vorgeschlagen und den bisher empfohlenen Nachsorgezeitraum von fünf Jahren auf die gesamte Prothesetragezeit ausgedehnt.

Anlass für die Erweiterung der Nachsorgeempfehlung war der Bericht einer von der MHRA eingesetzten Expertengruppe.

Das BfArM hat die Fachgesellschaften um ihre fachliche Einschätzung zu den britischen Behandlungsempfehlungen und den in der aktuellen Literatur beschriebenen Risiken von Metall-auf-Metall-Hüftendoprothesen gebeten und nunmehr für den 30. März 2012 zu einem Informationsaustausch sowie zur Besprechung des weiteren Vorgehens eingeladen. Auch bezüglich der aktuellen Empfehlung der British Hip Society (BHS), die ihren Mitgliedern von der Verwendung von Metall-auf-Metall-Hüftendoprothesen mit einem Durchmesser des Hüftkopfes von mehr als 36 Millimetern nun abrät, steht das BfArM im Kontakt mit der MHRA, den deutschen medizinischen Fachgesellschaften (DGOOC, DGU und Deutsche Arthrose-Hilfe e. V.) und der Europäischen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie (EFORT). Dabei werden auch die Ergebnisse der am 13. März 2012 von der britischen Fachzeitschrift „THE LANCET“ online veröffentlichten Studie von Forschern an der Universität Bristol berücksichtigt und hinsichtlich möglicher Konsequenzen für die Patientenversorgung diskutiert.

Wie bisher in ähnlichen Fällen wird das BfArM im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit über neue Erkenntnisse und Schlussfolgerungen, die sich aus den fachlichen Erörterungen ergeben, weiter informieren. Unabhängig davon ist es aber in erster Linie die Aufgabe der behandelnden Ärzte, über solche Sachverhalte ihre Patientinnen und Patienten zu informieren und ggf. erforderliche Maßnahmen mit ihnen zu besprechen.

72. Abgeordnete **Hilde Mattheis** (SPD)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine schnelle Umsetzung der vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Richtlinie nach § 63 Absatz 3c SGB V zu unterstützen, und welche Rolle kommt dabei der verstärkten Weiterbildung von Pflegefachkräften zu?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 29. März 2012

Die Richtlinie über die Festlegung ärztlicher Tätigkeiten zur Übertragung auf Berufsangehörige der Alten- und Krankenpflege zur selbständigen Ausübung von Heilkunde im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wurde vom Bundesministerium für Gesundheit nicht beanstandet und ist seit dem 22. März 2012 in Kraft.

Die gesetzlichen Krankenkassen haben nun die Möglichkeit, auf dieser Grundlage Modellvorhaben mit geeigneten Leistungserbringern zu vereinbaren. Die Bundesregierung begrüßt es, wenn möglichst zeitnah entsprechende Vorhaben vereinbart würden. Sie hat jedoch keinen Einfluss auf die unmittelbaren Entscheidungen der Krankenkassen über die Durchführung von Modellvorhaben.

73. Abgeordnete
Hilde Mattheis
(SPD)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten von Pflegefachkräften grundsätzlich zu verbessern und so dem Fachkräftemangel in der Pflege entgegenzutreten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 29. März 2012

Der Antwort auf Ihre Frage ist zunächst vorauszuschicken, dass die Begriffe „Fortbildung“ bzw. „Weiterbildung“ in unterschiedlichen rechtlichen Kontexten unterschiedlich definiert werden. Soweit die Begriffe Qualifikationen betreffen, ist unter Fortbildung zu verstehen, dass das in der Ausbildung erworbene Wissen regelmäßig auf dem neuesten Stand gehalten wird. Bei der Weiterbildung handelt es sich um eine die Ausbildung ergänzende zusätzliche Qualifikation, die die beruflichen Kompetenzen erweitert.

Da der Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz nur für die sogenannte Erstzulassung zum Heilberuf hat, sind für Fort- und Weiterbildungsregelungen die Länder zuständig. Reglementierte Weiterbildungen können unter den Rahmenbedingungen des sogenannten Meister-BAföG gefördert werden. Darüber hinaus ist die berufliche Weiterbildungsförderung ein Kernelement der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Die Bundesregierung hat bereits Initiativen zur Verbesserung der Situation in der Pflege ergriffen. Unter anderem hat sie gemeinsam mit Ländern und Verbänden Gespräche zu einer Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive in der Altenpflege gestartet. Das Anliegen aller Partner ist es, die Fachkräftesituation in der Altenpflege durch ein umfassendes Maßnahmenpaket zu verbessern und das Beschäftigungsfeld attraktiver zu gestalten. Dazu gehört auch eine stärkere Erschließung des Nachqualifizierungspotenzials durch Weiterbildungsförderung. Neben der Weiterbildungsförderung von arbeitslosen Pflegehelfern können z. B. über das Programm „WeGebAU“ der Bundesagentur für Arbeit auch beschäftigte Pflegehelfer eine Weiterbildung zur examinierten Pflegefachkraft gefördert bekommen.

74. Abgeordnete
Dr. Carola Reimann
(SPD)

Ist es richtig, dass die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP geforderte Verbot von Abholstellen für Arzneimittel (Pick-up-Stellen) aufgrund von verfassungsrechtlichen Bedenken nicht weiter verfolgt, und wenn ja, plant die Bundesregierung alternative Regelungen zu den Pick-up-Stellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 27. März 2012

Ein grundsätzliches Verbot von Pick-up-Stellen begegnet derzeit verfassungsrechtlichen Vorbehalten. Innerhalb der Bundesregierung wird zurzeit unter verschiedenen Aspekten über das Thema Pick-up-Stellen beraten.

75. Abgeordnete **Dr. Carola Reimann** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die auch von Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU geäußerte Einschätzung, dass die private Krankenversicherung (PKV) teilweise vor existenziellen Problemen stehe und aus diesem Grund die Zweiteilung des Versicherungsmarktes in PKV und gesetzliche Krankenversicherung (GKV) keine Zukunft habe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 27. März 2012

Neben der gesetzlichen Krankenversicherung ist auch die private Krankenversicherung konstitutives Element eines freiheitlichen Gesundheitswesens. Die Bundesregierung hält deshalb an diesem bewährten zweigliedrigen System fest. Sie setzt sich mit ihren Reformen dafür ein, dass sowohl GKV als auch PKV den Herausforderungen des demographischen Wandels und des medizinisch-technischen Fortschritts gewachsen sind und eine angemessene medizinische Versorgung zu bezahlbaren Beiträgen auch in Zukunft für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleisten können.

76. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Wie wird sichergestellt, dass die Anwender von Ultraschallsonden (insbesondere mit Schleimhautkontakt, z. B. in der Gynäkologie) die Richtlinien des Robert Koch-Instituts und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Aufbereitung kennen sowie umsetzen, und wie viele Sanktionen sind durch die entsprechenden Überwachungsbehörden im letzten Jahr erfolgt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 30. März 2012

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 48 auf Bundestagsdrucksache 17/6995 dargelegt, verweist die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) auf die gemeinsame Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte. Gemäß § 4 Absatz 2 MPBetreibV wird eine ordnungsgemäße Aufbereitung vermutet, wenn die RKI/BfArM-Empfehlung beachtet wird. Die RKI/BfArM-Empfehlung gehört damit zu den verbindlichen Grundlagen

der Tätigkeit von Anwendern und Betreibern von Medizinprodukten und ist somit grundsätzlich als bekannt vorauszusetzen.

Eine Hilfestellung wird Betreibern und Anwendern nach Auskunft der obersten Landesbehörden durch Informationsbroschüren, -veranstaltungen oder Fortbildungsangebote zur Aufbereitung von Medizinprodukten geleistet.

Die Umsetzung der medizinprodukterechtlichen Anforderungen und damit auch die ordnungsgemäße Aufbereitung von Medizinprodukten wird durch die zuständigen Landesbehörden überwacht.

Konkrete Zahlen zu Überwachungsergebnissen bei der Aufbereitung von Ultraschallsonden konnten die befragten obersten Landesbehörden nicht mitteilen.

Nach den Rückmeldungen der obersten Landesbehörden stellt sich die übliche Überwachungspraxis in diesem Bereich so dar, dass verwaltungsrechtliche Zwangsmaßnahmen, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen erforderlich sind. Soweit im Rahmen der Überwachung Mängel im Bezug auf die Aufbereitung festgestellt werden, würden diese im Austausch mit der überwachenden Behörde, bzw. auf deren Anordnung hin, beseitigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

77. Abgeordneter **Florian Pronold** (SPD)

Wird die Bundesregierung im kommenden Bundesverkehrswegeplan die Ortsumgehung Straßkirchen (Bundesstraße 8) im Landkreis Straubing-Bogen, die bisher in den Weiteren Bedarf eingeordnet ist, in den Vordringlichen Bedarf einstufen, und ist dies von Seiten der bayerischen Staatsregierung beantragt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 29. März 2012

Der Bedarfsplan wird auf der Grundlage des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) aufgestellt und enthält die nach den Ergebnissen einer gesamtwirtschaftlichen Projektbewertung sowie den verkehrspolitischen Zielen bauwürdigen Neu- und Ausbauvorhaben. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung strebt an, einen neuen BVWP im Jahr 2015 vorzulegen.

Im Zuge der laufenden Vorbereitungen zur Erstellung eines neuen BVWP und eines neuen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen werden die Straßenbauverwaltungen der Länder vom Bund aufgefordert werden, erforderliche Straßenbauvorhaben zu benennen und noch

nicht begonnene Maßnahmen des aktuellen Bedarfsplans für eine Maßnahmenbewertung zu aktualisieren. Die Bayerische Straßenbauverwaltung hat hierzu angekündigt, die B 8-Ortsumgehung von Straßkirchen für eine Bewertung anzumelden.

Über mögliche Einstufungen einzelner Projekte sind keine Einschätzungen möglich. Die abschließende Entscheidung über die Einstufung des Vorhabens in einen künftigen Bedarfsplan sowie dessen Dringlichkeit obliegt dem Deutschen Bundestag mit der Verabschiedung des Fernstraßenausbaugesetzes.

78. Abgeordneter **Florian Pronold** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der Verkehrszählung mit Geschwindigkeitsmessung der Gesellschaft für kommunale Verkehrssicherheit vom November 2011 für Straßkirchen (Zunahme des Verkehrsaufkommens im Vergleich zu 2009), und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dieser Bewertung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 29. März 2012

Nach den Ergebnissen der amtlichen Straßenverkehrszählung 2010 betragen die Gesamtverkehrsbelastungen der B 8 bei Straßkirchen – abhängig von der Lage im Straßennetz – rund 7 300 Kfz/24 Std. bzw. 7 900 Kfz/24 Std. In der vorherigen Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2005 wurden Gesamtverkehrsbelastungen von etwa 7 800 Kfz/24 Std. bzw. 7 500 Kfz/24 Std. ermittelt.

Gegenüber der Verkehrszählung aus dem Jahr 2005 haben sich die in der Zählung 2010 festgestellten Verkehrsbelastungen um rund 500 Kfz/24 Std. vermindert bzw. um 400 Kfz/24 Std. erhöht. Die Verkehrsentwicklung auf der B 8 bei Straßkirchen zeigt demnach keine einheitliche Tendenz.

79. Abgeordneter **Florian Pronold** (SPD)

Plant die Bundesregierung Maßnahmen gegen den Mautausweichverkehr auf der B 8, der durch von der parallel verlaufenden A 3 zwischen Passau und Regensburg abfahrende Lkw verursacht wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 29. März 2012

Dem Thema der mautbedingten Verkehrsverlagerungen wird beim Bund und bei den Ländern hohe Aufmerksamkeit geschenkt. Dies hat unter anderem Niederschlag im Bericht der Bundesregierung über die Verlagerung von schwerem Lkw-Verkehr auf das nachge-

ordnete Straßennetz infolge der Einführung der Maut vom Juni 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13739) gefunden.

Nach den Ergebnissen der Untersuchung weist die B 8 bei Straßkirchen ein Verlagerungspotenzial in Höhe von 50 bis 150 Lkw/Tag auf.

Grundsätzlich ermöglicht § 1 Absatz 4 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG), zur Vermeidung von Mautausweichverkehren oder aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs, die Mautpflicht auf genau bezeichnete Abschnitte von Bundesstraßen auszudehnen. Mit allen Bundesländern ist vereinbart, Strecken mit erheblichem Mautausweichverkehr einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen und diese dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ggf. zur Bemautung vorzuschlagen. Entsprechende Vorschläge des Freistaats Bayern liegen dem BMVBS jedoch nicht vor.

Daneben besteht für die Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit, verkehrsbeschränkende oder -verbietende Maßnahmen bereits dann anzuordnen, wenn hierdurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem BFStrMG hervorgerufen werden, beseitigt oder zumindest gemildert werden können (§ 45 Absatz 1 i. V. m. Absatz 9 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung). Da verkehrsrechtliche Anordnungen als ausschließlich eigene Angelegenheiten von den Bundesländern wahrgenommen werden, verfügt das BMVBS insoweit weder über Eingriffs- noch Weisungsrechte.

80. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch sind die Baukosten der aktuellen Kostenfortschreibung nach dem Ausschreibungs- und Baufortschritt für das Bauvorhaben der B 50 neu, und wie würde die Bundesregierung Winzerinnen und Winzer am Graacher Hang bei einer Qualitätsminderung der Weine entschädigen (bitte die Rechtsgrundlage angeben), die auf hydrogeologische Änderungen durch das Bauvorhaben der B 50 neu zurückzuführen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Andreas Scheuer vom 28. März 2012

Dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde Ende Oktober 2011 eine Kostenfortschreibung des Projektes der Bundesstraße 50, Autobahnkreuz Wittlich (Autobahn 1/Autobahn 60)–Platten–Longkamp, von der zuständigen Straßenbauverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz vorgelegt. Danach belaufen sich die Kosten aktuell auf rd. 366 Mio. Euro ohne den zu übernehmenden Kostenanteil Dritter von rd. 6,7 Mio. Euro und inklusive des Mitfinanzierungsanteils des Landes Rheinland-Pfalz von 20 Mio. Euro.

Nach Aussage der zuständigen Straßenbauverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz liegt ein Gutachten des Landesamtes für Geologie und Bergbau vor, wonach eine Beeinflussung der hydrologischen

Verhältnisse durch den Bau der Bundesstraße 50 nicht zu erwarten ist.

Sollte sich entgegen den Erwartungen durch den Bau der Bundesstraße 50 neu nachweislich und ursächlich doch eine Qualitätsminderung der Weine am Graacher Hang ergeben, wäre seitens des Straßenbaulastträgers eine Entschädigung (nach § 74 Absatz 2 Satz 3 sowie § 75 Absatz 2 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) zu leisten.

Es wird auch auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 17/5326 verwiesen.

81. Abgeordneter **Swen Schulz (Spandau)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Chancen einer Realisierung der S-Bahn-Verlängerung von Berlin-Spandau nach Falkensee, und ist der Bundesregierung die Linienführung für dieses Projekt bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. März 2012

Es wird auf die Beantwortung der Frage 19 in der Fragestunde der 164. Sitzung des Deutschen Bundestages (PlPr. 17/164, S. 19497 [B]) verwiesen.

Seit der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zum 1. Januar 1996 sind die Länder zuständig für Planung, Organisation und Finanzierung des SPNV, hier also die Länder Berlin und Brandenburg. Der Bund hat in dieser Sache kein Initiativrecht und kann sich demzufolge auch zu den Chancen einer S-Bahn-Verlängerung über Berlin-Spandau hinaus nicht festlegen.

Auch ist die konkrete Linienführung mit den dazugehörigen Infrastrukturmaßnahmen einer S-Bahn zwischen Berlin-Spandau und Falkensee dem BMVBS nicht bekannt.

82. Abgeordnete **Dorothea Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann genau ist mit der endgültigen Festlegung der Trasse für die Lückenschließung der A 1 und der A 33 Nord zu rechnen, und wann ist mit Blick auf den derzeitigen Planungs- und Finanzierungsstand sowie vor dem Hintergrund entsprechender Presseberichte (vgl. „Lückenschluss A 33 Nord und A 1 bis 2019 geplant“, NEUE OSNABRÜCKER ZEITUNG, 21. März 2012) frühestens mit dem Baubeginn zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. März 2012

Der Lückenschluss der Autobahn 33 nordwestlich von Osnabrück beginnt an der planfestgestellten Maßnahme Autobahn 33/Bundesstraße 51, Anschlussstelle Osnabrück-Schinkel–Bundesstraße 51–

Ortsumgehung Belm (Bundesstraße 51n), und endet an der Autobahn 1 nördlich von Osnabrück. Für diesen Lückenschluss wird derzeit das Linienbestimmungsverfahren gemäß § 16 des Bundesfernstraßengesetzes durchgeführt. Das BMVBS ist bestrebt, die formale Bestimmung der Linie des Lückenschlusses im Jahr 2012 abzuschließen. Angesichts des noch bis zur Baurechtschaffung mehrere Jahre dauernden Planungsprozesses (Linienbestimmung, Entwurfsaufstellung, Planfeststellungsverfahren) ist eine belastbare Aussage über einen möglichen Baubeginn dieser Maßnahme derzeit nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

83. Abgeordneter **Gerd Bollmann** (SPD)

Befürwortet die Bundesregierung die Angleichung der Emissionsgrenzwerte von Mitverbrennungsanlagen an die Grenzwerte der Müllverbrennungsanlagen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 27. März 2012

Für die Siebzehnte Bundes-Immissionsschutzverordnung (17. BImSchV), basierend auf der Rechtsgrundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ist zur Begrenzung von Schadstoffemissionen der Stand der Technik der Emissionsminderung maßgebend, wobei die Beschaffenheit der Anlagen Berücksichtigung findet. Dies kann zu einer Unterscheidung zwischen Anlagen zur Mitverbrennung und Anlagen zur Verbrennung von Abfällen führen.

Gleichwohl besteht in der 17. BImSchV bei gesundheitlich relevanten Schadstoffen, die aus der Anlage emittiert werden können, kein Unterschied zwischen den Emissionsgrenzwerten für die Mitverbrennung und die Verbrennung von Abfällen.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU) in nationales Recht prüft die Bundesregierung derzeit, ob sich der Stand der Technik der Emissionsminderung für die Mitverbrennung und Verbrennung von Abfällen fortentwickelt hat und ob die emissionsbegrenzenden Anforderungen ggf. entsprechend anzupassen sind.

84. Abgeordneter **Gerd Bollmann** (SPD)

Wie steht die Bundesregierung zu der Ansicht von Prof. Dr. Horst Bannwarth (EUWID RECYCLING UND ENTSORGUNG 51/2011, S. 6), dass Umweltverträglichkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit bei der Mitverbrennung von Ersatzstoffen bezüglich der Freiset-

zung gefährlicher Emissionen nicht angemessen durch entsprechende Messungen und Studien belegt sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 27. März 2012

Die zitierte Ausführung von Prof. Dr. Horst Bannwarth (EUWID RECYCLING UND ENTSORGUNG 51/2011, S. 6) wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Sowohl die Abfallverbrennungs- als auch die Abfallmitverbrennungsanlagen unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, in deren Rahmen eine Gesundheitsgefährdung durch den Betrieb der Anlage auszuschließen ist. Darüber hinaus sind, wie in der Antwort zu Frage 83 dargestellt, die Emissionsanforderungen für gesundheitlich relevante Schadstoffe für Abfallmitverbrennungs- und Abfallverbrennungsanlagen angeglichen. Die bereits in der Fachzeitschrift „Deutsches Ärzteblatt“ Nummer 90 am 11. Januar 1993 erfolgte Aussage der Bundesärztekammer, dass bei der Einhaltung der Grenzwerte der 17. BImSchV von keiner Gesundheitsgefährdung auszugehen ist, kann daher auch auf die Abfallmitverbrennungsanlagen übertragen werden.

85. Abgeordneter **Wolfgang Gunkel** (SPD)

Stehen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Messwerte über Schadstoffe in der Luft im Erzgebirge zur Verfügung, die auf Emissionen aus Tschechien zurückzuführen sind, und ist der Bundesregierung bekannt, dass die Republik Tschechien bei der EU Ausnahmeregelungen in Bezug auf Überschreitungen der Grenzwerte bei Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10) beantragt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche vom 26. März 2012

Der Bundesregierung stehen keine Messwerte über Schadstoffe in der Luft im Erzgebirge zur Verfügung, die auf Emissionen aus Tschechien zurückzuführen sind.

Die Emissionsdaten von Großemittenten im Nordböhmischen Becken sind im Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister E-PRTR unter folgender Internetadresse einsehbar: prtr.ec.europa.eu/AreaOverview.aspx.

Aus den Immissionsdaten, die an den Luftmessstationen im Erzgebirge/Vogtland von Sachsen erhoben werden, können keine Rückschlüsse auf die Emissionen von einzelnen Emittenten gezogen werden. Es werden keine Immissionsgrenzwerte nach der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa im Erzgebirge/Vogtland überschritten. Die Immissionsmesswerte wer-

den auf der Internetseite des Freistaates Sachsen www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/3647.htm veröffentlicht.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Republik Tschechien bei der EU-Kommission Ausnahmeregelungen in Bezug auf Überschreitungen der Grenzwerte bei Stickstoffdioxid (NO_2) und Feinstaub (PM10) notifiziert. Die von den EU-Mitgliedstaaten eingereichten Unterlagen für Fristverlängerungen sowie die Kommissionsentscheidungen dazu werden von der EU-Kommission auf nachfolgender Internetseite veröffentlicht: http://ec.europa.eu/environment/air/quality/legislation/time_extensions.htm.

86. Abgeordneter **Ingbert Liebing** (CDU/CSU)

In welcher Höhe erfolgten in den Jahren 2010, 2011 und bisher in 2012 Entschädigungszahlungen an Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien aufgrund von Abschaltungen wegen Netzengpässen, aufgeschlüsselt nach den Bundesländern, in denen die Abschaltungen erfolgten, und welchen Anteil machten diese Entschädigungszahlungen in den jeweiligen Jahren an der jeweiligen EEG-Umlage aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche vom 26. März 2012

Gemäß dem Monitoringbericht 2011 der Bundesnetzagentur haben Netzbetreiber im Jahr 2010 Entschädigungszahlungen für Einspeisemanagementmaßnahmen in Höhe von 10 233 938 Euro geleistet. Die Einspeisemanagementmaßnahmen entfielen fast vollständig auf Windenergie und konzentrierten sich auf die nördlichen Netzgebiete mit hoher installierter Windenergieleistung. Die Differenzkosten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz im Jahr 2010 lagen bei rd. 9,4 Mrd. Euro. Der Anteil der Entschädigungszahlungen an den Differenzkosten lag demnach bei 0,1 Prozent.

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, wie sich die geleisteten Entschädigungszahlungen auf die Länder verteilen. Gemäß einem durch den Bundesverband Windenergie e. V. im Jahr 2011 veröffentlichten Gutachten waren im Jahr 2010 vor allem Anlagenbetreiber in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und im Saarland von Einspeisemanagementmaßnahmen betroffen.

Angaben zur Höhe der Entschädigungszahlungen für die Jahre 2011 und 2012 liegen noch nicht vor. Die Zahlen für das Jahr 2011 werden der Bundesnetzagentur erst in den kommenden Monaten durch die Netzbetreiber zur Verfügung gestellt und mit dem kommenden Monitoringbericht der Bundesnetzagentur im Herbst 2012 veröffentlicht.

87. Abgeordneter **Franz Thönnes** (SPD)

Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch die Neuregelung im EEG 2012 – insbesondere die Begrenzung des Repowering-Bonus auf Altanlagen, die vor 2002 errichtet wurden – auf die Entwicklung des Repowering?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche vom 29. März 2012

Die Bundesregierung erwartet, dass durch die Neuregelung des Anwendungsbereichs des Repowering-Bonus im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 dem Repowering noch einmal ein deutlicher Schub gegeben wird. Das EEG erweitert durch die Streichung der oberen Leistungsgrenze den Anwendungsbereich des Repowering deutlich. Durch diese Änderung verbessert sich die Wirtschaftlichkeit von Repowering-Projekten erheblich und lässt in der Summe eine deutliche Zunahme von Repowering-Projekten erwarten. Es ist nicht ersichtlich, dass die Begrenzung des Repowering auf alte, netztechnisch problematische Anlagen, die vor 2002 in Betrieb genommen wurden, ein Hemmnis für das Repowering darstellt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

88. Abgeordneter **Oliver Kaczmarek** (SPD)

Wurde von Mitgliedern des Deutschen Bundestages der Wunsch nach frühzeitiger Information über Projektförderungen an das Bundesministerium für Bildung und Forschung herangetragen?

89. Abgeordneter **Oliver Kaczmarek** (SPD)

Falls ja, von wem, und zu welcher Gelgenheit wurde dieser Wunsch geäußert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 26. März 2012

Nach der Bewilligung stehen den Abgeordneten aller Fraktionen Informationen zu Projektförderungen mehrerer Bundesministerien, darunter auch des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), im Internet unter www.foerderkatalog.de zur Verfügung. Dieses System, das bereits in der Vergangenheit kontinuierlich ausgebaut wurde, erlaubt eine gezielte Recherche etwa nach inhaltlichen Stichpunkten, Empfängern oder auch der Stadt/Gemeinde, in der der Zuwendungsempfänger oder die ausführende Stelle ihren Sitz

hat. Dadurch kann jeder Bundestagsabgeordnete sich umfassend über die Projektförderung der Bundesregierung in seinem Wahlkreis informieren.

Zu Zeiten der großen Koalition wurde von den damaligen Koalitionsfraktionen gegenüber dem Bundesministerium für Bildung und Forschung der Wunsch geäußert, über Vorhaben der Projektförderung in den jeweiligen Wahlkreisen informiert zu werden. Mit der Einführung der sog. Projektsteckbriefe im Frühjahr 2009 wurde diesem Anliegen entsprochen.

90. Abgeordneter **Oliver Kaczmarek** (SPD)

Seit wann kann das Fördersoftwaresystem „profi“ Projektförderungen einem Bundestagswahlkreis zuordnen, und in welchem Kostenumfang waren für diese Zuordnung Änderungen der Software notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 26. März 2012

Das System „profi“ kann seit jeher die Projektförderungen über die Adresse des Zuwendungsempfängers der zugehörigen Gemeindekennziffer zuordnen, die außerhalb der Ballungszentren auch den Wahlkreisen entspricht. Bei größeren Städten mit nur einer Gemeindekennziffer umfasst die Auswertung dann mehrere Wahlkreise. Eine spezifische Anpassung von „profi“ auf Wahlkreisauswertungen wurde bisher nicht vorgenommen.

91. Abgeordneter **René Röspel** (SPD)

Wie viele Projektanträge, die im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme „Validierung des Innovationspotenzials wissenschaftlicher Forschung – VIP“ gestellt und bewilligt wurden, sind zuvor bereits im Rahmen von anderen Ausschreibungen für Fördermittel des BMBF in ähnlicher Form eingereicht und nicht bewilligt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 28. März 2012

Unter den im Rahmen der Fördermaßnahme „Validierung des Innovationspotenzials wissenschaftlicher Forschung – VIP“ nunmehr bewilligten 50 Vorhaben befindet sich eines, das zuvor in der Fördermaßnahme „Gründungsoffensive Biotechnologie“ (GO-Bio) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung beantragt wurde und dort nicht zur Förderung gekommen ist. Bei diesem Projekt steht nicht die im GO-Bio-Programm intendierte Unternehmensgründung im Zentrum, sondern die Konzeptvalidierung in einer früheren Phase des Innovationsprozesses. Daher hat das Vorhaben hinsichtlich der Programmziele bei VIP eine bessere Passfähigkeit.

Generell ist es möglich, einen Antrag, der zuvor in einer anderen Fördermaßnahme abgelehnt wurde, positiv zu bescheiden und mit der gleichen Projektidee durch eine neue Fördermaßnahme zu unterstützen, da eine Ablehnung nicht immer aufgrund fehlender Qualität oder Relevanz erfolgt. Qualitativ hochwertige und relevante Projekte müssen den Kriterien und Zielen des konkreten Programms folgen, werden teilweise in wettbewerblichen Verfahren in Relation zu anderen Anträgen gestellt und lediglich bewilligt, wenn ausreichende Mittel im jeweiligen Programm vorhanden sind.

92. Abgeordneter **Krista Sager** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie ist die Position der Bundesregierung zur staatlichen Einflussnahme bei Veröffentlichungen sicherheitsrelevanter Forschungsergebnisse (wie in dem jüngst von der WHO thematisierten Fall der zwei Studien zu modifizierten H5N1-Viren von Fouchier et al. und Kawaoko et al.), und welche Instrumente und Kriterien würden hierbei gegebenenfalls angewandt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 26. März 2012

Grundsätzlich sollten alle mit öffentlichen Fördermitteln erzielten Forschungsergebnisse veröffentlicht werden. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler genießen dabei die aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes grundrechtlich gewährleistete Wissenschafts- und Forschungsfreiheit.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind verpflichtet, die geltenden nationalen, EU-rechtlichen bzw. internationalen Rechtsnormen zu beachten. Beschränkungen für Veröffentlichungen können sich im Einzelfall vor allem aus den Regelungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes und in Bezug auf den Außenwirtschaftsverkehr aus der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (so genannte EG-Dual-Use-VO), dem Außenwirtschaftsgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Außenwirtschaftsverordnung ergeben.

Sofern die Förderung von Forschungsarbeiten sicherheitsrelevante Ergebnisse erwarten lässt, können ggf. im Zuge des Vergabeverfahrens geeignete Regelungen getroffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

93. Abgeordnete **Ute Koczy** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Was sind aus Sicht der Bundesregierung die verschiedenen Dimensionen und Elemente einer Inclusive Green Economy, so wie die Parlamentarische Staatssekretärin Gudrun Kopp sie in der Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwick-

lung des Deutschen Bundestages am 21. März 2012 als von der Bundesregierung unterstütztes Konzept für die „Rio+20 United Nations Conference on Sustainable Development“ vorgestellt hat, und gehört dazu auch, dass auf dem Stand der Bundesregierung bei der Konferenz vor allem mit Wirtschaftsverbänden wie dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) kooperiert wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp vom 30. März 2012

Green Economy umfasst eine Vielzahl von Zusammenhängen innerhalb eines Wirtschaftssystems und zwischen den Wirtschaftssystemen sowie die Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt – erst eine Balance dieser drei Dimensionen macht eine sozial und ökologisch positive wirtschaftliche Entwicklung möglich.

Entscheidender als eine definitorische Klärung der diversen existierenden Begrifflichkeiten, die sich in einem dynamischen und kontextbezogenen Umfeld weiterentwickeln, erscheint die Diskussion um (Kern-)Inhalte, für die die Bundesregierung eintritt.

Inklusives Wirtschaftswachstum heißt, die sozialen und ökologischen Aspekte in einen marktwirtschaftlichen Rahmen einzubetten und somit einen Ansatz für Entwicklung und Armutsreduzierung zu schaffen, der positive Wirkungen für breite Bevölkerungsschichten erzielt. Ein solches Wachstum muss insbesondere auch die Grenzen von Absorptions- und Regenerationsfähigkeiten von Ökosystemen (einschließlich des Klimasystems) beachten.

Die Transformation zu einer Green Economy sollte im Rahmen eines marktkonformen Ansatzes erfolgen, um nachhaltig, d. h. langfristig tragfähig, sein zu können. Sie sollte zudem so gestaltet werden, dass sie in den Entwicklungsländern einen positiven Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung, zu mehr menschenwürdiger Beschäftigung (decent jobs) und zum verbesserten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Wasser-, Basissanitär- oder Energieversorgung leistet.

Für diese globale Herausforderung benötigen wir auch eine breite Beteiligung und Unterstützung durch das Zusammenwirken aller Akteure, insbesondere der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft. Nur aus eigener Kraft und nur mit Unterstützung der klassischen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit werden die Partnerländer eine solche nachhaltige Transformation nicht schaffen. Sie benötigen auch die großen Möglichkeiten einer verantwortungsvollen Wirtschaft, die zukunftsfähig ist. Wir wollen mehr Wirtschaft für mehr Entwicklung. Dabei ist die Innovation der Motor für eine dynamische wirtschaftliche Entwicklung. Dabei können Entwicklungsländer insbesondere technologiebasiertes „leapfrogging“ betreiben. Technologien für Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien sind wichtige Treiber der Green Economy und können gleichzeitig zu einer höheren Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Die deutsche Wirtschaft hat hier einen Technologievorsprung, den es im Sinne einer nachhal-

tigen Entwicklung weltweit zu nutzen gilt. Die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise bietet jedoch nicht nur Potenziale für die deutsche, sondern auch für die lokale Wirtschaft in unseren Partnerländern.

Aus diesem Grunde binden wir wirtschaftliche Akteure wie den BDI und den Deutschen Industrie- und Handelskammertag ebenso wie Vertreter von Umwelt- und Entwicklungsverbänden, Kirchen und Gewerkschaften eng in den Rio-Vorbereitungs- und Konferenzprozess ein. Die Bundesregierung wird in Rio einen deutschen Pavillon errichten, in dem sowohl der Zivilgesellschaft als auch der Wirtschaft die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ideen und Innovationen einzubringen. Der wichtigen – auch im „zero draft" des Rio+20-Konferenzdokumentes anerkannten – Rolle der Privatwirtschaft entsprechend unterstützen wir in diesem Zusammenhang auch, dass die deutsche Wirtschaft deutsche Spitzentechnologie international vorstellt und mit Nachfragern zusammenkommen kann.

Berlin, den 30. März 2012



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333